



Empfehlung »Jugendhilfe im Strafverfahren«

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 16.12.2021

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
2	Danksagung.....	5
3	Einführung.....	5
4	Jugendhilfe im Strafverfahren als Handlungsfeld der Jugendhilfe	6
4.1	Gesetzliche Grundlage.....	7
4.2	Ziele, Aufgaben und Rechte der Jugendhilfe im Strafverfahren.....	11
4.3	Handlungs- und Arbeitsprinzipien.....	13
5	Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren.....	15
5.1	Jugendliche und junge Volljährige im Verfahren nach dem JGG	15
5.2	Jugendliche im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).....	16
5.3	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG und die Anwendung des § 105 JGG	17
6	Kooperationspartner.....	18
6.1	Polizei	18
6.2	Jugendstaatsanwaltschaft	19
6.3	Jugendgerichte.....	19
6.4	Pflichtverteidigung.....	20
6.5	Andere Sozialleistungsträger.....	20
7	Das Jugendstrafverfahren – Eine Querschnittsbetrachtung.....	20
7.1	Durchgehende Betreuung und Begleitung.....	20
7.2	Das Vorverfahren	21
7.2.1	Frühzeitiges Tätigwerden	21
7.2.2	Diversionsverfahren	22
7.2.3	U-Haft	23
7.3	Das Hauptverfahren	23
7.3.1	Die gutachtliche Stellungnahme	23
7.3.2	Mitwirkung in der Hauptverhandlung	25
7.4	Folgen der Jugendstraftaten und Rolle der Jugendhilfe.....	26
7.4.1	Jugendkriminalrechtliches Dreiecksverhältnis	27
7.4.2	Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG).....	27
7.4.3	Weitere Sanktionsmöglichkeiten des Jugendgerichts	29
7.4.4	Begleitung während einer Jugendstrafe und Übergangsmanagement.....	29
7.5	Örtliche Zuständigkeit und Amtshilfe	30
8	Qualitätsentwicklung	31

8.1	Strukturqualität.....	32
8.1.1	Materielle Ausstattung.....	32
8.1.2	Personelle Ausstattung	33
8.1.3	Qualifikation	33
8.1.3.1	Fachkompetenz.....	33
8.1.3.2	Personalbemessung	34
8.1.3.3	Personalentwicklung	35
8.1.4	Organisationsformen.....	35
8.2	Prozessqualität.....	36
8.3	Ergebnisqualität	36
9	Datenschutz und Schweigepflicht.....	37
9.1	Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzes	37
9.2	Datenerhebung	38
9.3	Datenübermittlung.....	38
9.4	Schweigepflicht	39
9.5	Kooperation in Fallkonferenzen und Häusern des Jugendrechts.....	39
10	Anhang	40
10.1	Wichtige Ansprechpartner in Sachsen.....	40
10.2	Literaturverzeichnis	40
10.3	Ergänzende Vorschriften und gesetzliche Regelungen	42

1 Präambel

An den derzeitigen Zeitgeist anschließend soll am Anfang dieser Empfehlung nicht stehen, was wir bereits alles erreicht haben und wo wir auf einem guten Weg sind. Am Anfang sollen die Themen und Spannungsfelder benannt werden, die auch weiterhin nach Diskussion, Aufbruch, Antworten und Annäherung verlangen. Diese Empfehlung bildet den heutigen Stand der Jugendhilfe im Strafverfahren ab. Darüber hinaus jedoch befindet sich die Jugendhilfe im Strafverfahren in einem stetigen Wandlungsprozess und damit in einem Spannungsfeld von Themen, die uns die nächsten Jahre weiter beschäftigen werden sowie im Sinne eines stetigen Qualitätsentwicklungsprozesses beachtet werden müssen.

Dahingehend ist der mehrdeutige Erziehungsbegriff ein sich stetig wandelndes Grundprinzip der Jugendhilfe im Strafverfahren. Auf den ersten Blick erscheint zwar der Erziehungsgedanke als eine Gemeinsamkeit des Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass die zugrundeliegenden Vorstellungen von Erziehungsziel, -zweck und -mittel sowie die damit verbundenen Erwartungen mehr oder minder stark voneinander abweichen.¹ Während in der justiziellen Sichtweise sozialpädagogische Aufgaben als funktionales Äquivalent zur Strafe erscheinen, obliegt der Jugendhilfe die Aufgabe im Sinne von § 1 SGB VIII, Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Lebensschwierigkeiten, die sich auch in Straftaten widerspiegeln können, zu unterstützen. Eine klare Abgrenzung bei gleichzeitig abgestimmter Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe ist an dieser Stelle wichtig.

Das Arbeitsfeld umfasst ebenso Diskussionen um jugendliche Straftäter/Straftäterinnen², die inhärent die Jugend, die Zukunftsträger der Gesellschaft, mit dem kontroversen Thema Kriminalität vereinen, aber auch Randthemen, wie Viktimisierung³, die Ausdehnung der Altersobergrenze aufgrund gesellschaftlicher Veränderungsprozesse⁴ bei gleichzeitiger Diskussion der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, anlässlich einzelner schwerer öffentlichkeitswirksamen Verbrechen von Kindern unter 14 Jahren⁵. Große Aufmerksamkeit erfahren auch Überschneidungsthemen, wie freiheitsentziehende Maßnahmen in der Unterbringung in der Jugendhilfe⁶ sowie stigmatisierende Zuschreibungen, wie Intensiv- und Mehrfachauffälligkeiten⁷. Ebenso wird die Über- oder Unterbewertung der Aussagefähigkeit von quantitativen Erhebungen, wie der Polizeilichen Kriminalstatistik⁸, in der Öffentlichkeit diskutiert. Alle diese Themen rahmen die Jugendhilfe im Strafverfahren und sollten an geeigneter Stelle adressiert werden.

Gleichwohl durch das »Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren« vom 09.12.2019 die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in nationales Recht Anklang gefunden hat, ist aus Sicht der Jugendhilfe als sozialanwaltschaftliche Vertretung von jungen Menschen auch weiterhin eine sprachliche Überarbeitung des JGG angezeigt. Zum einen stellen Begrifflichkeiten wie »Schädliche Neigungen«, »Zuchtmittel« sowie die »Erforschung der Persönlichkeit« keine zeit- sowie jugendgerechte Sprache dar, zum anderen sollte die Umbenennung des »Jugendgerichtshilfe«-Begriffs von 1922 in »Jugendhilfe im Strafverfahren«, wie bereits vor 30 Jahren im SGB VIII erfolgt, ebenfalls im JGG verankert werden. Ebenso reichen die

¹ vgl. (Wiesner 2008, 323)

² vgl. (Reuband 2018)

³ vgl. (Schmoll|Willems 04|2020)

⁴ vgl. (Scherr 2018)

⁵ vgl. (Preuß 04|2020)

⁶ vgl. (Lindenberg 2018)

⁷ vgl. (Naplava 2018)

⁸ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 36)

Qualifizierungsanforderungen an die am Jugendstrafverfahren beteiligten Fachkräfte noch nicht aus, da der § 37 JGG an dieser Stelle nicht abschließend ist. Im Hinblick auf einen Gleichberechtigungsgedanken sollten die Vermögensabschöpfung an das Jugendrecht angepasst sowie die ambulanten sozialpädagogischen Angebote gegenüber den stationären klar gestärkt werden.

Spannend bleibt auch die rechtliche Auseinandersetzung mit der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung des § 38 Absatz 4 JGG und der damit einhergehenden Frage, ob diese verfassungswidrig in die kommunale Selbstverwaltung eingreift⁹. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung sollte diese Verpflichtung, bei guter Kooperation sowie einer verfügbaren Jugendhilfe, obsolet sein.

2 Danksagung

Ein besonderer Dank gilt all denen, die sich aktiv an der Erarbeitung dieser Fachempfehlung beteiligt haben. Mitgewirkt haben u. a.:

Vertreter/Vertreterinnen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Dagmar Menzel-Kujau	Sachgebietsleiterin Jugendhilfe im Strafverfahren Landratsamt Görlitz
Henry Stöss	Sachgebietsleiter Jugendhilfe im Strafverfahren Stadt Chemnitz
Karin Würden	Sachgebietsleiterin Jugendhilfe im Strafverfahren (AD) Stadt Leipzig
Kerstin Heuke	Teamleiterin Jugendhilfe im Strafverfahren Landratsamt Bautzen
Nadine Becker	Sachbearbeiterin Jugendhilfe im Strafverfahren Stadt Leipzig
Rainer Mollik	Sachgebietsleiter Jugendhilfe im Strafverfahren (AD) Landeshauptstadt Dresden

Wissenschaftliche Begleitung

Prof. Dr. Angela Teichert	Professur für Soziale Arbeit Studiengangsleitung Soziale Arbeit (B.A.), Soziale Arbeit (M.A.) Inklusionsberatungsstelle SRH Fernhochschule GmbH
---------------------------	---

Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung des Landesjugendamtes

Bernd Heidenreich	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Anna Garske	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

3 Einführung

Die sächsische Empfehlung »Jugendhilfe im Strafverfahren« verfolgt das erklärte Ziel, Hinweise aus der Praxis für die Praxis zu geben. Darüberhinausgehend ist es dem sächsischen Landesjugendhilfeausschuss wichtig, eine Fachempfehlung zu entwickeln, die mit Veröffentlichung relevant ist und gleichzeitig, wie in der Präambel benannt, auf die Aktualität der zukünftigen Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren abstellt. Dabei spielen

⁹ vgl. (Trenczek 03|2021)

insbesondere die sich durch das »Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren« vom 09.12.2019 ergebenden Veränderungen eine zentrale Rolle. Dahingehend erteilte der sächsische Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) der Verwaltung des Landesjugendamtes mit dem Beschluss vom 10.12.2020 - Planungsvorhaben des sächsischen Landesjugendamtes für die 7. Amtsperiode des LJHA/Nr. 07-2.07 den Auftrag, die Empfehlung »Jugendhilfe im Strafverfahren« vom 06.12.1995 neu zu fassen.

Das jugendhilferechtliche Arbeitsfeld Jugendhilfe im Strafverfahren hat dabei aufgrund seines doppelten rechtlichen Bezugsrahmens eine wichtige Signalwirkung. Hier muss die Jugendhilfe ein klares Profil in Bezug auf Auftrag sowie Professionalität zeigen und sich gegenüber Justiz, im Sinne kooperativer Handlungsautonomie, doch klar abgrenzen. Die seit Jahrzehnten verfolgte Transformation von einem maßnahmenorientierten »Gesetz für Jugendwohlfahrt« (JWG) hin zu einem leistungsorientierten SGB VIII, lässt sich an dem Brennglas der Jugendhilfe im Strafverfahren betrachten. Diese kann die Forderungen nach einer lebensweltorientierten, subjekt- und klientenzentrierten Jugendhilfe aufgrund des doppelten rechtlichen Bezugsrahmens nicht in Gänze erfüllen, jedoch kann sie diese Postulate jeden Tag neu in die Jugendgerichtssäle dieses Landes tragen und als weiteren Blickwinkel in die Diskussion der Gesellschaft zum Thema Jugend und in diesem speziellen Fall delinquenter Jugend einbringen, damit gefährdete Jugend nicht mit gefährlicher Jugend verwechselt wird. Ebenso wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 den Forderungen nach Selbstbestimmung, Beteiligung und Schutz erneut Nachdruck verliehen.

Hervorgehend aus einem intensiv geführten Diskussionsprozess wird in diesem Papier der Begriff »Jugendgerichtshilfe« umfassend durch »Jugendhilfe im Strafverfahren« ersetzt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist dahingehend keine »Helferin« der Justiz, sondern ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe mit einem entsprechenden Selbstverständnis der Akteure. Sie ist eine originäre andere Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe (§ 2 Absatz 3 Nummer 8 SGB VIII), bei der die sozialpädagogische Arbeit mit beschuldigten jungen Menschen im Jugendstrafverfahren im Vordergrund steht. Dahingehend wird an dieser Stelle der Begriff Jugendhilfe im Strafverfahren, im weiteren Verlauf auch JuHiS genannt, als neuer Standard sowie Anspruch an die Arbeit im Tätigkeitsfeld anerkannt.

Die Zielgruppe dieser Empfehlung sind die Fachkräfte der örtlich zuständigen Jugendämter sowie die beteiligten freien Träger der Jugendhilfe im Strafverfahren, die kooperierenden Professionen der Jugendrichter/die Jugendrichterinnen, der Jugendstaatsanwaltschaft, der Pflichtverteidigung und der Polizei sowie Verantwortliche aus der Politik.

Die vorliegende Fachempfehlung des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses soll insbesondere allen sozialpädagogischen Fachkräften im Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren eine fachlich fundierte und übersichtliche Unterstützung für die praktische Umsetzung ihres Auftrags nach § 52 SGB VIII sein.

4 Jugendhilfe im Strafverfahren als Handlungsfeld der Jugendhilfe

Trotz der Verschränkungen der Angebotsstruktur und des damit einhergehenden doppelten rechtlichen Bezugsrahmens im Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Jugendgerichtsgesetz, versteht sich die Jugendhilfe im Strafverfahren als Handlungsfeld der Jugendhilfe. Sie wird anlassbezogen aufgrund der Beschuldigung einer Straftat tätig, denkt ihr Tätigwerden nichtsdestotrotz immer vom SGB VIII aus, denn die Angebote, Leistungen sowie Aufgaben der Jugendhilfe unterscheiden sich grundlegend von den Maßnahmen des JGG. Die Grundgedanken des SGB VIII – des Rechts auf Erziehung sowie der Elternverantwortung – gelten in der Jugendhilfe im Strafverfahren entsprechend.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 8 SGB VIII i. V. m. § 52 SGB VIII eine Aufgabe der Jugendhilfe. Sie ist keine Leistung, sondern eine andere Aufgabe, der Rechtsvorschriften zugeordnet sind, die Befugnisse beinhaltet und öffentlich-rechtliche Kompetenzen voraussetzt. Diese ist von der öffentlichen Jugendhilfe als Pflichtaufgabe wahrzunehmen.

Entsprechend postuliert das SGB VIII Einzelfallorientierung, Freiwilligkeit, Partizipation und Beteiligung. Das JGG hingegen spricht von Verpflichtung, Anordnung und Verurteilung. In Abgrenzung dazu müssen die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe als sozialpädagogische Dienstleistungen gestaltet sein, da sie ein qualifiziertes Leistungsangebot in schwierigen Lebenssituationen und kein Eingriffsinstrument sind.¹⁰

Die sich aus § 52 SGB VIII ergebenden gesetzlichen Aufgaben sind breit gefächert. Diese umfassen präventive, verfahrensbegleitende sowie nachgehende Aufgaben. Zu den Tätigkeiten gehören die Beratung, informelle Betreuung und unmittelbare Unterstützung des jungen Menschen sowie seiner Personensorgeberechtigten. Das JGG beschreibt die Stellung und Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren, die Zielgruppen, Mitwirkungsrechte und Handlungsspielräume. Die fachinhaltliche Ausgestaltung dieser Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des SGB VIII, welches gegenüber dem JGG das speziellere Recht ist. Dabei regelt das JGG vorrangig die prozessrechtliche Stellung der Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Verfahren.¹¹

Nach § 52 Absatz 1 SGB VIII soll die Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 JGG mitwirken. Ebenfalls bereits im § 52 Absatz 2 SGB VIII als zentrale Regelungen normiert sind die §§ 45 und 47 JGG. Dahingehend ist die Förderung der Diversion handlungsleitend für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren.

4.1 Gesetzliche Grundlage¹²

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe SGB VIII

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),

¹⁰ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, Vor §§ 27-41 Rdn. 8)

¹¹ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 2)

¹² (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz | Bundesamt für Justiz 2021)

2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz SGB VIII

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

§ 38 Jugendgerichtshilfe JGG

- (1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.
- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die

beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

- (3) Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.
- (4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
- (5) Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.
- (6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.
- (7) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.

§ 45 Absehen von der Verfolgung JGG

- (1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen.
- (2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme

steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

- (3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter JGG

- (1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen,
 2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
 3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
 4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

- (2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluss kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.
- (3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung JGG

- (1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und die Jugendstaatsanwaltschaft zustimmt.
- (2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.
- (3) Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.

- (4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.

4.2 Ziele, Aufgaben und Rechte der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die JuHiS richtet ihre Tätigkeit als Handlungsfeld der Jugendhilfe an dem grundlegenden Ziel der Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen »auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« sowie dem Ziel »junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung [zu] fördern und dazu bei[zu]tragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen« (§ 1 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII) aus.

Im Kontext dieser globalen Zielstellung müssen die in § 52 SGB VIII normierten gesetzlichen Aufgaben betrachtet werden. Diese lassen sich nach Münder/Meysen/Trenczek (2019, § 52 Rdn. 10 ff.) in drei große Bereiche aufteilen:

Mitwirkung im Verfahren nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. den Maßgaben der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 JGG

Nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 2 JGG bringt die Jugendhilfe im Strafverfahren die »erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung«. Dazu »erforscht« sie die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des jungen Menschen, berichtet über bereits eingeleitete oder geplante Leistungen der Jugendhilfe bzw. eines anderen Sozialleistungsträgers.

Dahingehend hat jeder beschuldigte junge Mensch im Strafverfahren das Recht auf eine »individuelle Begutachtung« (in Anlehnung an Artikel 7 RL 2016/800/EU). Die Jugendhilfe im Strafverfahren äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind, ohne die Unschuldsumutung zu missachten. Die Berichtserstattung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit an die Jugendstaatsanwaltschaft erfolgt zeitnah. Auch weitere bekannte anhängige Strafverfahren werden der Jugendstaatsanwaltschaft mitgeteilt (§ 70 Absatz 1 Satz 2 JGG, § 109 Absatz 1 Satz 4 JGG). Insbesondere die Mitteilung einer besonderen Schutzbedürftigkeit ist im Vorverfahren von Bedeutung, wenn dadurch das Verfahren für den beschuldigten jungen Mensch erleichtert werden kann (§ 38 Absatz 2 JGG).

Jede aus der individuellen Begutachtung erarbeitete gutachtliche Stellungnahme muss mit dem jungen Menschen besprochen werden, da die transparente und von Partizipation geprägte Verständigung mit dem jungen Menschen und seinen Personensorgeberechtigten handlungsleitend ist (§ 8 SGB VIII). Hier wird ebenfalls kooperativ herausgearbeitet, inwieweit die Darstellung der gesamten Lebenssituation, die an keine bestimmte Form gebunden ist, für die Hauptverhandlung als nötig erachtet wird.

Die fallführende Fachkraft nimmt an der Hauptverhandlung teil (§ 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 4 JGG). Nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG soll die Jugendhilfe im Strafverfahren ihre jugendhilferechtlichen Gesichtspunkte aktiv durch mündliche Beteiligung in die Hauptverhandlung einbringen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann nicht von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 5 JGG einen Auftrag, bei der Durchführung von Weisungen und Auflagen mitzuwirken. Bei erheblicher Zuwiderhandlung durch den jungen Menschen kann es, unter Beachtung der jugendhilferechtlichen Grundsätze, notwendig werden, das Jugendgericht zu informieren.

Frühzeitige Prüfung von infrage kommenden Leistungen der Jugendhilfe oder anderen Sozialleistungsträgern

In § 52 Absatz 2 SGB VIII ergeht der klare gesetzliche Auftrag frühzeitig die Initiierung und ggf. Durchführung von sozialpädagogischen Hilfen bzw. Hilfen anderer Sozialleistungsträger zu prüfen. Bei einem bestehenden Hilfebedarf, der durch die Jugendhilfe oder einen anderen Sozialleistungsträger beantwortet werden kann, informiert die Jugendhilfe im Strafverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft oder das Jugendgericht umgehend, damit die Möglichkeiten der Diversion bzw. der informellen Verfahrenserledigungen gemäß § 52 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. §§ 45 bzw. 47 JGG geprüft werden können. Dahingehend gilt es, den Vorrang der Jugendhilfe gegenüber dem Strafgedanken zu betonen (§ 52 Absatz 2 SGB VIII, §§ 5, 45, 47 JGG)¹³. Insbesondere außergerichtliche Konfliktklärung in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) oder einer anderen Form der Schadenswiedergutmachung, aber auch Leistungen wie soziale Trainingskurse, betreutes Wohnen oder Leistungen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit werden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren unterstützt und gefördert.

Sollte eine Hilfe nach dem SGB VIII in Betracht kommen, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren an der Steuerung und Durchführung ambulanter und stationärer Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) beteiligt. Handlungsleitend ist unabhängig von dem Jugendstrafverfahren der Hilfebedarf des jungen Menschen.

Betreuung während des gesamten Verfahrens

Der Auftrag zur Betreuung während des gesamten Jugendstrafverfahrens gilt durchgängig, ganzheitlich, umfassend und bei Bedarf auch über den Abschluss des Jugendstrafverfahrens hinaus (§ 52 Absatz 3 SGB VIII). Die Jugendhilfe ist nach § 38 Absatz 6 JGG frühzeitig und nach § 70 Absatz 2 Satz 1 JGG mit Einleitung des Verfahrens, spätestens zum Zeitpunkt der Ladung zur ersten Vernehmung, hinzuzuziehen. Diese 2019 eingeführte Beteiligung bereits im Vorverfahren stellt eine klare Stärkung der Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren dar.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren nimmt nach der Mitteilung unverzüglich Kontakt zu dem beschuldigten jungen Menschen auf. Es besteht vorrangig ein Beratungsangebot über die Leistungen der Jugendhilfe sowie anderer Sozialleistungsträger, den Ablauf des Jugendstrafverfahrens, damit einhergehend die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Möglichkeiten der Einflussnahme an den Jugendlichen/die Jugendliche, seine/ihre Erziehungsberechtigten, die gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen oder eine andere geeignete volljährige Person bzw. den Heranwachsenden/die Heranwachsende selbst (angelehnt an § 70a JGG i. V. m. § 67a JGG). Junge Menschen haben ein Recht drauf zu verstehen, was ihnen zur Last gelegt wird, welche Rechtsfolgen dies haben kann und welchen Einfluss sie selbst auf ihr Verfahren nehmen können. Sie sollen in jeder Lebensphase in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Die Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren orientieren sich an dieser Leitnorm, basieren auf Freiwilligkeit sowie der Bereitschaft zur Mitwirkung des jungen Menschen und ggf. der Personensorgeberechtigten.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bietet Alternativen mit jugendhilferechtlichen Standards zu den im JGG vorgesehenen Sanktionen der Zuchtmittel, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft (U-Haft) im Kontext von Lebensweltorientierung an. In den Fällen, in denen dies nicht gelingt, engagiert sie sich dafür, dass Benachteiligungen durch Freiheitsentzug reduziert oder vermieden werden können und sorgt für gelingende Übergänge in Haft, begleitet die Zeit in der Haft und hält ein Übergangsmanagement aus der Haft sowie Angebote zur Wiedereingliederung für junge Menschen vor.

In den Fällen von deviantem bzw. delinquentem Verhalten Jugendlicher, in denen die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihren Erziehungsauftrag

¹³ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 48)

vollumfänglich zu erfüllen, muss die JuHiS darüber hinaus prüfen, ob es angezeigt ist, den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zur Prüfung geeigneter Hilfen zur Erziehung einzubeziehen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch Maßnahmen im Sinne des § 8a SGB VIII notwendig werden. Ergänzend hierzu hat die Jugendhilfe im Strafverfahren den Auftrag, sich nach § 38 Absatz 2 Satz 3 JGG zu »möglichen besonderen Schutzbedürftigkeiten sowie den Maßnahmen, die zu ergreifen sind«, zu äußern.

Neben den gesetzlichen Aufgaben hat die Jugendhilfe im Strafverfahren auch gesetzlich normierte Rechte¹⁴.

Zum einen hat sie **Informationsrechte**. Nach § 50 Absatz 3 JGG ist der Jugendhilfe im Strafverfahren Ort und Zeit der Hauptverhandlung frühzeitig mitzuteilen. Sie muss über die Einleitung sowie den Ausgang des Verfahrens bei Jugendlichen und Heranwachsenden unterrichtet werden (§ 70 Absatz 1 JGG, § 109 Absatz 1 Satz 3 JGG). Diese Informationspflicht gilt auch in vereinfachten Verfahren von Jugendlichen (§ 78 Absatz 3 Satz 2 JGG). Ebenso gilt dieses Recht nach § 72a Satz 1 und 2 JGG auf Unterrichtung für den Erlass sowie die Vollstreckung eines Haftbefehls und vorläufige Festnahmen eines Jugendlichen sowie eines Heranwachsenden.

Es besteht darüber hinaus ein **Anhörungs- und Äußerungsrecht**. Die Mitarbeitenden haben das Recht, sich in allen Verfahrensstadien zu äußern (§ 38 Absatz 2 Satz 2 JGG, § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG, § 65 Absatz 1 Satz 2 JGG, § 87 Absatz 3 Satz 4 JGG) und gemachte Äußerungen auch zu ergänzen (§ 38 Absatz 3 Satz 3 JGG).

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat ein **Verkehrs- und Kontaktrecht** mit jungen Menschen während des Vollzugs ihrer Jugendstrafe. Diese orientieren sich an den Umgangsrechten eines Verteidigers und gelten auch im Straf- und U-Haft-Vollzug (§ 38 Absatz 5 Satz 5 JGG, § 72b JGG, § 148 StPO).

Abschließend haben die Mitarbeitenden der Jugendämter nach § 97 Absatz 1 Satz 2 JGG ein **Antragsrecht zur Beseitigung des Strafmakels bei Minderjährigen**.¹⁵

4.3 Handlungs- und Arbeitsprinzipien

Als Handlungsfeld der Jugendhilfe arbeiten Fachkräfte der JuHiS nach folgenden Handlungs- und Arbeitsprinzipien:

Selbstverständnis als Fachkräfte der Jugendhilfe

Der Sozialpädagoge/die Sozialpädagogin der JuHiS sind einerseits mit sozialrechtlichen, andererseits jugendstrafrechtlichen Zielvorstellungen konfrontiert. Das kann zu widersprüchlich erscheinenden Aufgabestellungen, inhärent verbunden mit entsprechenden Konflikten im Aufgaben- und Selbstverständnis der Fachkräfte führen. Aufgrund dessen ist ein starkes Selbstverständnis als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin essenziell für dieses Tätigkeitsfeld. Es müssen gegenüber den justiziellen Instanzen klare sozialpädagogische Sachverhalte eingebracht werden, die nichtsdestotrotz nachvollziehbar für eine justizielle Entscheidung sind. Der Kontrollauftrag von richterlichen Weisungen muss immer unter Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung nach § 36a SGB VIII erfolgen, im Kontext der Leistungsbeziehung zu den jungen Menschen betrachtet und in diesem Rahmen partizipativ gestaltet werden.

¹⁴ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 13)

¹⁵ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 14)

Einzelfall- und Subjektorientierung

Das fachliche Handeln erfolgt auf der Grundlage sozialpädagogischer Standards mit Orientierung an der Lebenswelt der Adressaten/Adressatinnen unter Beachtung vorhandener Ressourcen und unabhängig vom weiteren Verlauf des justiziellen Strafverfahrens. Dahingehend begegnen Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren jungen Menschen mit der gebotenen Neutralität in Bezug auf die Straftat.

Einzelfallbezogen ist zu prüfen, welche Angebote oder Leistungen der Jugendhilfe zur Förderung der Persönlichkeit des jungen Menschen in Betracht kommen. Dabei wird auf die Geeignetheit, die Notwendigkeit, die Mitwirkungsbereitschaft und auf die Entwicklung eines Hilfeplanes geachtet. Ziel ist es, die jungen Menschen zu stärken und in ihrer Entwicklung zu unterstützen, soziale und familiäre Integration zu fördern sowie den negativen Nebenwirkungen des Strafverfahrens, wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration, entgegenzuwirken. Der junge Mensch ist durch einen Entwicklungsprozess zu begleiten, in dem er sich zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann.

Beteiligung und Partizipation

Im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren können Jugendliche und Heranwachsende sowie bei Bedarf deren Personensorgeberechtigte aufgrund des strafrechtlichen Bezugsrahmens nicht immer direkt an Prozessen beteiligt werden. Gleichzeitig kann der partizipative Gedanke trotzdem im Rahmen der Subjektorientierung in die Arbeit mit ebendiesen integriert werden. Dieser äußert sich bspw. dadurch, dass Jugendliche und Heranwachsende sowie bei Bedarf deren Personensorgeberechtigte frühzeitig über den Verfahrensablauf aufgeklärt und informiert werden, um aktive Teilhabe zu garantieren. Gerade auch in einem Jugendstrafverfahren können die Jugendlichen und Heranwachsenden ermutigt werden nachzufragen, wenn sie während des Verlaufs etwas nicht verstehen, um dadurch Selbstwirklichkeit herzustellen. Dies gilt insbesondere auch während der Hauptverhandlung.

Mandat sozialanwaltschaftlicher Vertretung junger Menschen

Die Jugendhilfe im Strafverfahren nimmt eine sozialanwaltschaftliche Stellung gegenüber dem jungen Menschen ein, gleichwohl fungiert sie als Bindeglied zwischen der Jugendhilfe und der Justiz. Dahingehend bringt die Jugendhilfe im Strafverfahren insbesondere die sozialpädagogischen Aspekte der Biographie sowie der Lebenslagen des jungen Menschen und jugendhilferechtliche Lösungsansätze in das Verfahren ein.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren sind eine Interessensvertretung entsprechend der Grundnormierungen des SGB VIII und arbeiten subjektorientiert mit dem jungen Menschen. Dabei sind die JuHiS-Fachkräfte gehalten, gleichfalls die Wirkungen seines/ihrer Handelns gemeinsam mit ihm/ihr in den Blick zu nehmen und insofern generell unterstützend sowie fördernd zu interagieren. Ermittlungs- und Aufklärungstätigkeiten im Interesse der Polizeibehörde oder Jugendstaatsanwaltschaft gehören grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der JuHiS. Auf der Grundlage der Eigenständigkeit ergreifen der Sozialpädagoge/die Sozialpädagogin frühzeitig die Initiative, sich in das Jugendstrafverfahren zeitnah einzubringen. Dabei gilt es, als Fachkraft der Jugendhilfe eine gewisse fachliche Autonomie zu entwickeln und individuelle bedarfsgerechte Entscheidungen im Sinne der Subjektorientierung zu treffen.

Im Sinne einer sozialanwaltschaftlichen Vertretung stellt die JuHiS darüber hinaus Information über Veränderungen bei den Entstehungszusammenhängen von Jugendkriminalität zur Verfügung und arbeitet daran, die hinter den Erscheinungsformen von Straffälligkeit sichtbar werdenden Konflikte zu erkennen sowie zu helfen, diese zu lösen. Dahinterstehendes Ziel ist es, Ausgrenzungen und Benachteiligungen zu vermeiden und entsprechend dem Grundsatz

der Jugendhilfe junge Menschen zu stärken, ihnen Chancen zu eröffnen und ihre Lebenssituation zu verbessern.

5 Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Zielgruppe der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII ergibt sich im Jugendhilferecht aus § 7 SGB VIII. Die entsprechenden Rechtsbestimmungen im JGG sind §§ 1 und 105 JGG.

5.1 Jugendliche und junge Volljährige im Verfahren nach dem JGG

Die Zielgruppe des JGG unterscheidet sich vom allgemeinen Schutz- und Leistungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder sind grundsätzlich strafrechtlich nicht verantwortlich (§ 19 StGB) und daher als Zielgruppe für die Jugendhilfe im Strafverfahren nicht relevant. Delinquentes Verhalten von Kindern unterliegt dem allgemeinem Schutzauftrag der Jugendämter in Zusammenarbeit mit den Familiengerichten (§ 8a SGB VIII).

Im SGB VIII und JGG ist die Zielgruppe der Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren identisch. Der Grundgesamtheit der jungen Volljährigen (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII, § 41 SGB VIII) von 18 bis unter 27 Jahren aus dem SGB VIII steht hingegen die Teilgesamtheit der Heranwachsenden (§ 1 Absatz 2 JGG) von 18 bis unter 21 Jahren aus dem JGG gegenüber. Aufgrund des vom Jugendstrafrecht geprägten Arbeitsfeldes müssen vorrangig die 14 bis unter 21 Jahre alten beschuldigten jungen Menschen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren betreut werden. Gleichzeitig sollten die Jugendämter dem ausdrücklich erwähnten Betreuungsauftrag des § 52 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII für junge Volljährige (d. h. noch nicht 27 Jahre alte Personen) bei Bedarf nachkommen.¹⁶

Nach § 43 JGG beginnt die Altersfeststellung mit Einleitung des Verfahrens. Die untenstehende Tabelle von Ostendorf (2016) gibt einen genaueren Überblick über die relevanten Altersgrenzen.

Tabelle 1: Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren¹⁷

	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	Sachliche Zuständigkeit	Rechtsfolgen
Kinder (unter 14 Jahre)	nicht verantwortlich (§ 19 StGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt ▪ Familiengericht ▪ daneben die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfe bzw. Maßnahmen nach dem [Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)] ▪ Schutzmaßnahmen nach dem BGB (§§ 1631 Absatz 3, 1631b, 1666 BGB) ▪ keine strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	bedingt strafrechtlich verantwortliche gem. § 3 JGG; zusätzlich ist § 20 StGB zu prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendstaatsanwaltschaft ▪ daneben die Polizei als Ermittlungsbehörde ▪ Jugendgericht (Ausnahme: §§ 102, 103 Absatz 2 Satz 2 JGG) 	Sanktionen nach dem JGG und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 7 JGG

¹⁶ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 11)

¹⁷ (Ostendorf 2016, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdn. 3) [Ergänzung aktuelle Gesetzesgrundlage]

	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	Sachliche Zuständigkeit	Rechtsfolgen
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendstaatsanwaltschaft ▪ daneben die Polizei als Ermittlungsbehörde ▪ Jugendgericht (Ausnahme: §§ 102, 103 Absatz 2 Satz 2 JGG i. V. m. § 112 Satz 1 JGG) 	Entscheidung über Anwendung der Sanktionen aus dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht gem. § 105 JGG; bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts Abweichungen gem. § 106 JGG
Erwachsene (21 Jahre und älter)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme; § 20 StGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwachsenstaatsanwaltschaft ▪ daneben die Polizei als Ermittlungsbehörde ▪ Erwachsenengericht (Ausnahme: § 103 Absatz 2 Satz 1 JGG) 	Sanktionen und Maßregeln nach dem StGB

5.2 Jugendliche im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Die Jugendhilfe im Strafverfahren unterstützt junge Menschen teilweise auch bei der Realisierung der richterlichen Weisungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren. Sie prüft, ob die Weisung als geeignet erscheint und schafft die Möglichkeit einer Beendigung des Verfahrens nach § 98 OWiG i. V. m. §§ 9 ff. und 16 JGG.

»Ordnungswidrigkeiten sind Gesetzesverstöße, die der Gesetzgeber als nicht [...] erheblich ansieht, dass sie durch strafgerichtliche Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden müssten, sondern die auch durch eine Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße belegt werden können. Die Entscheidung, ob ein Rechtsverstoß als Straftat oder nur als Ordnungswidrigkeit eingeordnet wird, richtet der Gesetzgeber daran aus, wie strafwürdig und strafbedürftig die verbotene Handlung ist.«¹⁸

Im Gleichlauf mit den Regelungen des Strafrechts bestimmt § 12 Absatz 1 Satz 1 OWiG, dass Handlungen eines Kindes, also einer Person unter 14 Jahren, in keinem Fall geahndet werden können, weil diesem die erforderliche Verantwortlichkeit fehlt.

Erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann eine bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Dabei ist bei einem/einer Jugendlichen, also einer Person, die mindestens 14 und höchstens 17 Jahre alt ist, stets im Einzelfall zu prüfen, ob er/sie bei Begehung der Handlung nach seiner/ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Handlung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Absatz 1 Satz 2 OWiG, § 3 Satz 1 JGG). Nur wenn diese Frage bejaht wird, ist eine Ahndung möglich. Anders als im Strafrecht nehmen Heranwachsende, also Personen, die mindestens 18 und höchstens 20 Jahre alt sind, im Ordnungswidrigkeitenrecht keine Sonderstellung ein, sondern sind wie Erwachsene zu behandeln.

Die in Betracht kommenden Rechtsfolgen unterscheiden sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht von denen gegenüber Erwachsenen. Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit geschieht stets durch eine Geldbuße. Allerdings wird der auch im

¹⁸ (BMJV 2015, 1)

Bußgeldverfahren geltende Erziehungsgedanke gerade bei Jugendlichen häufiger eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen¹⁹ nahelegen.

Das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Einspruch findet vor dem Jugendgericht statt (§ 68 Absatz 2 OWiG). In diesem Verfahren kann von der grundsätzlich notwendigen Heranziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgerechte Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist (§ 46 Absatz 6 OWiG). Das Verfahren gegen Jugendliche ist nicht öffentlich (§ 46 Absatz 1 OWiG, § 48 Absatz 1 JGG).

Während das Verfahren gegen Erwachsene zur Beitreibung einer rechtskräftig verhängten Geldbuße, die Vollstreckung durch Pfändungsmaßnahmen oder gar Erzwingungshaft vorsieht, kann das Jugendgericht dem/der Jugendlichen oder Heranwachsenden an Stelle der zu vollstreckenden Geldbuße die Erbringung von Arbeitsleistungen, Schadenswiedergutmachung, die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht oder andere Leistungen auferlegen, wenn die für Erwachsene vorgesehenen Vollstreckungsregelungen nicht möglich oder nicht angebracht erscheinen (§ 98 OWiG). Auf diesem Weg kann dem Erziehungsgedanken durch eine jugendgemäße Art der Vollstreckung Rechnung getragen werden.²⁰

»In Bußgeldverfahren nach dem OWiG – welches insbesondere in Fällen von Schulabsentismus/-verweigerung durchgeführt wird – kann nur dann von der Heranziehung [der Jugendhilfe im Strafverfahren] abgesehen werden, wenn die Mitwirkung des Jugendamtes für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist (§ 46 Absatz 6 OWiG). Das wird allerdings in Verfahren wegen Schulverweigerung nicht der Fall sein. Stets erforderlich ist die Einschaltung des Jugendamtes in Vollstreckungsmaßnahmen nach § 98 OWiG, insbesondere um den drohenden Arrest zu vermeiden.«²¹

5.3 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG und die Anwendung des § 105 JGG

Wie bereits erwähnt, sind Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, nach § 19 StGB strafunmündig. Maßgeblich ist bei der Altersfeststellung im JGG grundsätzlich das Alter zur Zeit der Tat. Die Berechnung des Alters erfolgt nach den §§ 186 ff. BGB (vgl. Artikel 2 EGBGB). Der 14. Geburtstag fällt nach § 187 Absatz 2 Satz 2 BGB bereits in das Strafmündigkeitsalter.²²

Gleichzeitig werden Jugendliche nicht automatisch durch Überschreiten der Altersgrenze von 14 Jahren strafmündig, sondern durch psychosoziale Aspekte zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG. Das meint zum einen die »Einsichtsfähigkeit«, d. h. die Fähigkeit das Unrecht der begangenen Tat emotional sowie kognitiv einzusehen und zum anderen die »Steuerungsfähigkeit«, d. h. auch nach dieser Einsicht handeln zu können.

Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende nach § 105 JGG setzt zum einen nach Absatz 1 die Gesamtwürdigkeit der Persönlichkeit voraus, zum anderen sind nach Absatz 2 die Tatumstände zu prüfen.

¹⁹ Opportunitätsprinzip: »Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Nach dem dadurch zum Ausdruck kommenden Opportunitätsprinzip ist die Verfolgungsbehörde – grundsätzlich anders als Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – berechtigt, von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit abzusehen, wenn sachliche Gesichtspunkte wie z. B. geringe Schuld oder fehlendes öffentliches Interesse dies rechtfertigen.« (BMJV 2015, 2)

²⁰ (BMJV 2015, 20-21)

²¹ (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 18) [Ergänzung durch die Autoren]

²² vgl. (Preuß 04|2020, 351)

Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren sollten aufgrund ihres Jugendhilfepostulats die entsprechenden Bewertungsprozesse aktiv mitgestalten sowie bei Bedarf die Erstellung eines kinder- und jugendpsychologischen Gutachtens beim Jugendgericht anregen.

6 Kooperationspartner

»Nach § 81 SGB VIII[, § 52 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII] und § 36 Landesjugendhilfegesetz ist die öffentliche Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen verpflichtet, um Beeinträchtigungen bei jungen Menschen entgegenzuwirken.«²³ Ebenso findet sich dieser Auftrag zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit für die Jugendrichter/Jugendrichterinnen sowie die Jugendstaatsanwälte/Jugendstaatsanwältinnen in § 37a JGG wieder.

Als Handlungsfeld der Jugendhilfe agiert die JuHiS dahingehend sozialraumorientiert. Es werden regionale Netzwerke, Milieukenntnisse und ein interkulturelles Verständnis entwickelt. Gleichzeitig werden Kooperationsbeziehungen nicht nur auf der fachliche Ebene mit der Polizei- und Ordnungsbehörde, den Jugendgerichten, der Jugendstaatsanwaltschaft und den Justizvollzugsbehörden gepflegt, sondern auch mit öffentlichen Trägern, die auf den Gebieten der Prävention und Tertiärprävention Aufgaben wahrnehmen. Unter anderem kann es sich dabei um die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Jobcenter, das Landesamt für Schule und Bildung bzw. die örtlichen Schulämter, die Kinder- und Jugendpsychiatrien, öffentliche Gesundheitseinrichtungen, Familiengerichte und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. die örtlichen Ausländerbehörden handeln.

Diese Kooperationsbeziehungen sind für die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages. Gegenseitiges Verständnis der Kooperationspartner ist dabei eine Grundvoraussetzung. Das Wissen und das Verständnis dafür, was die anderen Professionen leisten können, welcher Arbeitsauftrag dahintersteht und wie die Umsetzung erfolgt, muss vorhanden sein. Ein klares Rollenverständnis, gegenseitige Akzeptanz und Transparenz in den Arbeitsabläufen müssen sich in der Zusammenarbeit widerspiegeln. Dazu gehört auch der Wille, sich auf Neues einzulassen, den gesetzlichen Auftrag umsetzen zu wollen und an einer Qualitätsentwicklung mitzuwirken.

Unter den verschiedensten Formen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit werden u. a. anlassbezogene Fallkonferenzen, Projektarbeit, Teilnahme an Fachforen, Absprachen zu strukturellen Verfahrensabläufen, Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Gremien sowie regelmäßiger fachlicher Austausch verstanden. Auch gemeinsame Maßnahmen und Projekte zur Vermeidung von Jugendkriminalität sollen auf regionaler Ebene durch die beteiligten Behörden entwickelt werden.

6.1 Polizei

Nach den Neuerungen aus dem »Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren« wird die Jugendhilfe im Strafverfahren bereits vor der ersten Vernehmung durch die Polizei über das Verfahren informiert (§ 70 Absatz 2 JGG). Die Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Strafverfahren sollten darauf hinwirken, dass ihnen diese Information zur Verfügung gestellt wird, um jedem beschuldigten jungen Menschen von der »ersten Stunde« an Beratung und Begleitung zukommen zu lassen.

Darüber hinaus ermittelt die Polizei alle jugendstrafrechtlichen Anhaltspunkte für eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG und übermittelt diese an die Jugendstaatsanwaltschaften

²³ (VwV Diversion 1999, Kapitel IV) [Ergänzung aktuelle Gesetzesgrundlage]

bzw. Jugendgerichte. Dahingehend findet häufig auch eine Information der Jugendhilfe im Strafverfahren, unter Achtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, statt.

Bewährt hat es sich, entsprechende Fachabteilungen für Jugendsachen bei der Polizei als feste Ansprechpartner für die JuHiS zu etablieren.

Die Kooperation mit der Polizei sollte von Seiten der JuHiS immer unter Bezugnahme auf den eigenen Auftrag und unter Einhaltung aller sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen erfolgen.

Bei räumlicher Nähe in Form von Häusern des Jugendrechts²⁴ muss sichergestellt werden, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren trotz dessen niedrigschwellig und vertraulich für den beschuldigten jungen Menschen im Jugendstrafverfahren zugänglich ist.

6.2 Jugendstaatsanwaltschaft

Die Jugendstaatsanwälte/Jugendstaatsanwältinnen sind wichtige Partner/Partnerinnen der Jugendhilfe im Strafverfahren, die u. a. prüfen, ob eine Alternative zum Strafverfahren durch Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) für die beschuldigten jungen Menschen im Jugendstrafverfahren in Frage kommen. In der Regel gibt es eine spezielle Jugendstaatsanwaltschaft innerhalb der Behörde (§ 37 JGG)²⁵. Die Jugendstaatsanwaltschaft erhält in § 37a JGG eine klar gesetzlich normierte Erlaubnis einzelfallbezogen zur Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 JGG mit öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Auch in dieser Kooperationsbeziehung ist es wichtig, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren frühestmöglich ihren Mitwirkungspflichten nachkommt und eine feste Ansprechperson für die Jugendstaatsanwaltschaft benennt. Im Verlauf des Strafverfahrens achtet diese fallführende Fachkraft der JuHiS darauf, die Jugendstaatsanwaltschaft in geeigneter Weise über die Maßnahmen und Leistungen der Jugendhilfe zu informieren sowie die gutachtliche Stellungnahme zu aktualisieren, so dass diese im Handeln der Jugendstaatsanwaltschaft berücksichtigt werden können.

Auch hier muss bei räumlicher Nähe in Form von Häusern des Jugendrechts sichergestellt werden, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren niedrigschwellig und vertraulich für die beschuldigten jungen Menschen zugänglich ist.

6.3 Jugendgerichte

Ein wichtiger Gelingensfaktor der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die abgestimmte Kooperation mit dem Jugendgericht sowie mit dem dazugehörigen Verwaltungsapparat. Aufgrund von bspw. unterschiedlicher interner Organisation der Fallzuständigkeit, regionalbezogen in der Jugendhilfe bzw. nach dem Buchstabenprinzip in der Justiz, können sich Reibungsverluste insbesondere aufgrund von Terminüberschneidungen ergeben. Diese lassen sich durch eine intensivere Abstimmung minimieren.²⁶ Die Jugendgerichtsverfassung ergibt sich aus §§ 33 ff. JGG und die Aufgaben der Jugendrichter/Jugendrichterinnen ergeben sich aus § 34 JGG. Wie auch bei den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten wird vom Gesetz in § 37 JGG eine Spezialisierung der Jugendrichter/Jugendrichterinnen gefordert.

²⁴ Als Häuser des Jugendrechts wird die räumliche Organisationsform von eng verzahnter Arbeit der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft und der Jugendhilfe »unter einem Dach« verstanden.

²⁵ Die umfassende Verwendung der Begrifflichkeiten Jugendstaatsanwalt/Jugendstaatsanwältin bzw. Jugendstaatsanwaltschaft entspricht nicht immer der Praxis. Eine gelebte Spezialisierung hat sich aus Sicht der Jugendhilfe in der Praxis jedoch bewährt.

²⁶ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 65)

Das Jugendgericht hat die Möglichkeit, Verfahren mit der Zustimmung der Jugendstaatsanwaltschaft nach § 47 JGG einzustellen. Insbesondere im Sinne dieser Verfahrenserledigung sollte die JuHiS ihre Kooperationsbeziehungen stärken.

Von Seiten der Jugendhilfe im Strafverfahren sollte darauf geachtet werden, dass ihre Aufgaben von Beginn an regelmäßig und zuverlässig bis zum Abschluss des Verfahrens wahrgenommen werden. Dabei wird zu Beginn des Hauptverfahrens eine fallverantwortliche Fachkraft für die Aufgaben nach § 52 SGB VIII jugendamtsintern benannt. Diese fallverantwortliche Fachkraft nimmt an der Hauptverhandlung teil und kann verbindliche Aussagen zu Leistungen der Jugendhilfe treffen. Dahingehend stellt die Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot gemäß §§ 79 und 79a SGB VIII sicher.

6.4 Pflichtverteidigung

Neben den bisherigen Gründen für eine Pflichtverteidigung hat nach dem »Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren« jeder beschuldigte junge Mensch in einem Jugendstrafverfahren, in dem »die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt zu erwarten ist« (§ 68 Nummer 5 JGG), einen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger/eine Pflichtverteidigerin.

Die Erweiterung dieser »Vertretung der ersten Stunde« sollte zu einer Intensivierung der Kooperationsbeziehungen sowie der Bereitstellung eines Angebotes der Spezialisierung auf Jugendsachen an Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen auf regionaler Ebene führen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren stellt dahingehend den betreffenden Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen proaktiv Informationen zur Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zum Wohl der jungen Menschen zur Verfügung.

6.5 Andere Sozialleistungsträger

Mit der Aufnahme der anderen Sozialleistungsträger in § 52 Absatz 2 SGB VIII wurde gelebte Praxis gesetzlich normiert. Die Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern ist unter anderem im Bereich Sucht von großer Bedeutung. Hier sollte ein Grundlagenwissen aus den einschlägigen Sozialgesetzbüchern vorhanden sein. Darüber hinaus sollten Kontakte zu Beratungsstellen und Krankenhäusern gepflegt werden. Neben diesem großen Themenkomplex sollten im Sinne der Subjektorientierung auch Kooperationsbeziehungen unter anderem zu Sozialhilfeträgern, Jobcentern, Psychiatrien, Schuldnerberatungen und Arbeitsagenturen gepflegt werden. Diese können je nach individueller Bedarfslage angepasst werden.

7 Das Jugendstrafverfahren – Eine Querschnittsbetrachtung

Um die Vielfalt des Aufgabenspektrums der Jugendhilfe im Strafverfahren deutlich zu machen, wird das Jugendstrafverfahren im Querschnitt dargestellt. Aufgrund kommunaler Selbstverwaltung obliegt die praktische Umsetzung den Gebietskörperschaften, bei gleichzeitigem Anspruch der Sicherstellung einer sachsenweiten hohen Qualität der Jugendhilfe im Strafverfahren.

7.1 Durchgehende Betreuung und Begleitung

Die Kernaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist nach § 52 Absatz 3 SGB VIII die Betreuung und Begleitung junger Menschen während des gesamten Jugendstrafverfahrens, von der Aufnahme der Ermittlung, über die Vernehmungen, die Hauptverhandlung, in die Haft,

während der Haft und aus der Haft heraus. Der Anspruch sollte eine kontinuierliche und bedarfsorientierte Begleitung durch die Jugendhilfe sein.

Zwar kommen die Strafverfolgungsbehörden ihren umfangreiche Belehrungs-, Hinweis- und Dokumentationspflichten nach § 70a JGG in der Regel durch das Aushändigen entsprechender Formblätter und Informationsmaterialien in der Muttersprache nach. Nichtsdestotrotz nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren die Betreuung des jungen Menschen während des gesamten Verfahrens nach § 52 Absatz 3 SGB VIII, im Sinne ihres verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Beratungsauftrags aus § 10a SGB VIII, von Beginn an ergänzend wahr²⁷. Hinsichtlich des Inhalts der Information im Einzelfall bietet es sich an, die Vorgaben für die Unterrichtung in § 70a JGG als Orientierung zu nutzen. In jedem Fall sind die jungen Menschen entsprechend § 70a Absatz 1 Satz 1, 2 JGG unverzüglich über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens sowie nächste Verfahrensschritte und bei Bedarf über die in § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1-3 sowie die in Absatz 2 bis 4 JGG genannten Inhalte zu informieren.²⁸

Darüber hinaus enthält der klare gesetzliche Auftrag nach § 52 Absatz 2 SGB VIII die Pflicht zur frühzeitigen Prüfung und ggf. Initiierung von Jugendhilfeleistungen bzw. Leistungen eines anderen Sozialleistungsträgers, aus Anlass eines gegen einen jungen Menschen durchgeführten Strafverfahrens. Dahingehend sind auch die Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII (§ 31 SGB I) zu prüfen und bei bestehendem Hilfebedarf die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt anzuregen.

7.2 Das Vorverfahren

Das Verfahren nach dem Jugendstrafgesetz beginnt schon bevor förmlich Anklage erhoben wird. Diese Zeit des Vorverfahrens kann für die jungen Menschen entscheidend sein, da hier unter Umständen durch die Kooperationsbereitschaft zur Schadenswiedergutmachung, die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder die Inanspruchnahme anderer Leistungen der Jugendhilfe bzw. eines anderen Sozialleistungsträgers von einer Verfolgung durch die Jugendstaatsanwaltschaft abgesehen werden kann (§ 45 JGG). Aufgrund dessen ist es für die jungen Menschen entscheidend, schnellstmöglich über ihre Rechte, Pflichten und Möglichkeiten aufgeklärt zu werden sowie im Kontakt mit der Jugendhilfe etwaige Hilfebedarfe sowie Schutzbedürftigkeit frühestmöglich abzuklären (§ 52 Absatz 2 SGB VIII, § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 2 JGG).

7.2.1 Frühzeitiges Tätigwerden

Durch das »Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren« wurde das Tätigwerden der Jugendhilfe im Strafverfahren auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung, spätestens der Ladung zur ersten Vernehmung des jungen Menschen, verschoben (§ 70 Absatz 2 JGG).

Dahingehend sollten die Mitarbeitenden der JuHiS ihr Handeln stringent am Hilfebedarf der beschuldigten jungen Menschen sowie der Notwendigkeit der gutachtlichen Stellungnahme ausrichten. Da die Mitwirkungsaufgabe der Berichterstattung an keine bestimmte Form gebunden ist, müssen neue Wege der Berichtsform gegenüber der Jugendstaatsanwaltschaft erprobt und etabliert werden. In der Praxis werden häufig schriftliche gutachtliche Stellungnahmen, teilweise auf schriftliche Aufforderungen hin, verfasst. Aufgrund des frühzeitigen Tätigwerdens bereits bei Verfahrenseröffnung bzw. der ersten Vernehmung, sollten die Mitarbeitenden der JuHiS zum einen ohne Aufforderung auf Eigeninitiative und zum

²⁷ Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz siehe (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2021)

²⁸ vgl. (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [a] 2021, 152)

anderen, insbesondere auch im Hinblick auf den Sozialdatenschutz, nur für das Verfahren relevante Informationen berichten und unter Umständen die mündliche gutachtliche Stellungnahme wählen, wenn diese geeignet sowie verhältnismäßig ist.

Die Notwendigkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit muss sich immer am Einzelfall orientieren und sich am Maßstab der Normalitätsperspektive messen lassen.

Neben der Zusammenarbeit mit der Justiz ist es ebenso wichtig, frühzeitig auf den jungen Menschen und seine/ihre Personensorgeberechtigten mit einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form der Beratung und Begleitung zuzugehen (§ 10a SGB VIII, § 52 Absatz 3 SGB VIII).

Die fehlende frühzeitige Mitteilung und die damit verbundene Verhinderung der Unterstützung des beschuldigten jungen Menschen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren kann zu einem Beweisverwertungsverbot in Zusammenhang mit der Vernehmung führen.²⁹

7.2.2 Diversionsverfahren

Die Diversion ist ein informelles Verfahren, das zu einem beschleunigten Ende des Verfahrens durch das Absehen von der Verfolgung durch die Jugendstaatsanwaltschaft (§ 45 JGG) oder die Einstellung des Verfahrens durch das Jugendgericht (§ 47 JGG) führen kann. Dahingehend kann häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil bei Verfehlungen junger Menschen abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG sichergestellt ist. »Dabei sind in besonderem Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten, die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten.«³⁰

Dieses starke Instrument der Vermeidung von negativen Folgen durch eine Verurteilung muss von der JuHiS immer abgeprüft und in passenden Fällen auch bei der Jugendstaatsanwaltschaft bzw. dem Jugendgericht angeregt werden. Dazu wird die Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig in das Verfahren einbezogen, prüft die Notwendigkeit von erzieherischen Maßnahmen ab und leitet entsprechend notwendige Hilfen ein (§§ 45 Absatz 2 und 46a Satz 1 JGG). Da es sich bei der Mitwirkung der JuHiS nach § 2 Absatz 3 SGB VIII um eine andere Aufgabe handelt, ist ebendiese beim Nichtzustandekommen eines Erstkontakts in höherem Maße verpflichtet, sich um die Kontaktherstellung zu bemühen, als dies bei Leistungsangeboten an Personensorgeberechtigte der Fall ist.

Entsprechend des Auftrages des § 52 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII informiert die Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig die Jugendstaatsanwaltschaft oder das Jugendgericht über Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger, die ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen können. Eine solche frühzeitige Beendigung des Verfahrens beinhaltet insbesondere das Potenzial der Persönlichkeitsentwicklung für den jungen Menschen. Auch die Verhältnismäßigkeit ist ein starkes Argument für Diversion, da hier in der Regel das gewünschte Verhalten der Legalbewährung mit dem geringsten staatlichen Eingriff erreicht werden kann.

Zur erfolgreichen Durchführung eines Diversionsverfahrens sind neben der engen Zusammenarbeit mit dem ASD ein Vorhalten geeigneter JGG-spezifischer Jugendhilfeangebote wie z. B. sozialer Gruppentrainings, entsprechend geeignete alternative Unterbringungsmöglichkeiten oder Angebote des Täter-Opfer-Ausgleichs notwendig. Diese

²⁹ vgl. (Eisenberg|Köbel 2021, § 70, Rdn. 18)

³⁰ (VwV Diversion 1999, Kapitel I, Nr. 1)

Angebote müssen unter Berücksichtigung des oftmals gegebenen Zwangskontextes die zu Grunde liegenden Schwierigkeiten der jungen Menschen methodisch aufgreifen.

An dieser Stelle sind die bereits benannten guten Kooperationsbeziehungen zu den anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen wichtig.

7.2.3 U-Haft

Nach § 72a Satz 1 JGG sollte dem Jugendamt bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden, jedoch spätestens bei der Vollstreckung eines Haftbefehls muss die Jugendhilfe unverzüglich unterrichtet werden. Die U-Haft stellt eine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung junger Menschen und damit eine besondere Anforderung an sozialpädagogisches Handeln im Strafverfahren dar.

Die Jugendhilfe sollte in jedem Fall die stationäre U-Haft-Vermeidung oder auch ambulante Angebote, die geeignet sind dem Haftgrund zu begegnen, sowie die Teilnahme am Termin der Haftprüfung prüfen. Um schnelles Handeln garantieren zu können, hat sich die Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes zur Abwendung der U-Haft bewährt. In Jugendämtern ohne einen spezialisierten JuHiS-Bereitschaftsdienst sollten Ablaufpläne entwickelt werden, wie dennoch schnelle Handlungsfähigkeit garantiert werden kann. Die Fachkräfte der JuHiS haben im Fall einer Inhaftierung ein unbeschränktes und unkontrolliertes Verkehrsrecht mit dem beschuldigten jungen Menschen nach § 93 Absatz 3 JGG i. V. m. § 148 StPO.³¹

Nach § 72 Absatz 4 JGG kann der Jugendrichter/die Jugendrichterin zur Vermeidung des Vollzugs der Untersuchungshaft unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, auch die einstweilige Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe anordnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach den jugendhilferechtlichen Bestimmungen eine freiheitsentziehende Unterbringung im Rahmen der Krisenintervention nur bei akuter Gefahren für Leib und Leben möglich ist.³²

7.3 Das Hauptverfahren

Das Hauptverfahren beginnt mit Klageerhebung durch die Jugendstaatsanwaltschaft. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist aufgefordert, der Jugendstaatsanwaltschaft über relevante Entwicklungen Bericht zu erstatten, z. B. über den Start einer Jugendhilfeleistung, eines TOA etc. Aus Anlass des Beginns des Hauptverfahrens wird zumeist eine gutachtliche Stellungnahme angefordert. In der Regel geht die Jugendstaatsanwaltschaft nach wie vor von der schriftlichen Form aus. Die Form ist jedoch gesetzlich nicht vorgegeben und sollte sich an den Maßgaben der Notwendigkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit orientieren.

7.3.1 Die gutachtliche Stellungnahme

In jedem Jugendstrafverfahren ist grundsätzlich eine individuelle Begutachtung des jungen Menschen erforderlich. Von diesem Prinzip darf nur abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist und die Umstände des Einzelfalls dies erfordern.³³

»Ziel, Gegenstand und Zweck der individuellen Begutachtung ist die Feststellung der persönlichen und sozialen Verhältnisse der Jugendlichen, des konkreten alters- und entwicklungsbedingten oder sonstigen besonderen Schutzbedarfs sowie entsprechender individueller Bedürfnisse, um eine dem allen Rechnung tragende Behandlung im Verfahren zu

³¹ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn.42)

³² vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 43)

³³ vgl. (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [a] 2021, 151)

ermöglichen, namentlich bezüglich zu ergreifender Maßnahmen und zu treffender Entscheidungen.«³⁴

Nach § 52 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 2 und 3 JGG soll die Jugendhilfe im Strafverfahren über das Ergebnis der individuellen Begutachtung, insbesondere die »Erforschung« der Persönlichkeit, die Entwicklung und den familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund des jungen Menschen, möglichst zeitnah eine gutachtliche Stellungnahme abgeben.³⁵ Dahingehend steht es nicht mehr im Ermessen der Jugendhilfe im Strafverfahren, ob nach einem Gespräch mit dem beschuldigten jungen Menschen eine gutachtliche Stellungnahme erstellt wird, sondern es kann nur darauf verzichtet werden, wenn das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft nach § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG auf die Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme verzichten. Der Verzicht ist der Jugendhilfe im Strafverfahren und den weiteren am Verfahrensbeteiligten nach § 38 Absatz 7 Satz 2 JGG möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dieses Ende der Mitwirkungspflicht hindert die Jugendhilfe im Strafverfahren jedoch nicht daran, der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht eine gutachtliche Stellungnahme zu übermitteln, falls diese aus sozialpädagogischer Sicht für notwendig erachtet wird.³⁶

Die gutachtliche Stellungnahme ist das zentrale Mittel der beteiligten Fachkraft der JuHiS, auf das Jugendstrafverfahren einzuwirken. Als Sozialanamnese im Sinne des SGB VIII umfasst sie mehr als nur tatbezogene Recherchen. Es geht dabei um die Erhebung von psychosozialen Daten, die verstehende Untersuchung von Biographie sowie Lebenslage des jungen Menschen und seiner Lebenswelt. Die Mitarbeitenden der JuHiS achten hierbei auf eine sozialpädagogische Berichterstattung, die insbesondere maßgebliche psychosoziale Indikatoren benennt. Grundlegend sollte jedoch auf Begrifflichkeiten des § 17 Absatz 2 JGG im Rahmen der Sozialanamnese verzichtet werden.

Dahingehend ist es nicht Aufgabe der Jugendhilfe, zu strafrechtlichen Wertungen, wie z. B. der Schwere der Schuld in § 17 JGG Stellung zu nehmen oder (jugend-) strafrechtliche Sanktionen vorzuschlagen. Es geht darum, sich zu den zu ergreifenden Maßnahmen zu äußern (§ 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 JGG). Das bezieht sich darauf, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe aus sozialpädagogischer Sicht zu den Auswirkungen der jugendstrafrechtlichen Entscheidung, insbesondere auf die Entwicklung und Handlungskompetenz der jungen Menschen, Aussagen treffen. Sie schlagen selbst nur mit dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des SGB VIII übereinstimmende Interventionen vor. Wann immer möglich und angemessen sollte eine informelle Erledigung des Strafverfahrens (Diversions) angeregt werden. Etwaige »Sanktions- und Ahndungsvorschläge« müssen insbesondere auch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Absatz 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterbleiben.³⁷

Die Fachkräfte bringen ihre Argumente ausgewogen, urteilsfrei, pädagogisch schlagkräftig, diagnostisch wertvoll und aufgabenbezogen vor. Gleichzeitig sollten die gutachtlichen Stellungnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren die aktuellen kriminologisch, entwicklungspsychologisch und sozialisationstheoretisch gesicherten Erkenntnisse berücksichtigen und sich von problematischen Vorverständnissen, der medialen Berichterstattung und Alltagstheorien lösen. Dahingehend gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Verfahren, die im Einzelfall eine zuverlässige Prognose über Mehrfachauffälligkeiten zuließen.³⁸

³⁴ (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [a] 2021, 151)

³⁵ vgl. (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [a] 2021, 152)

³⁶ vgl. (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [a] 2021, 152)

³⁷ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 38)

³⁸ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 21)

Die jungen Menschen sollten persönlich in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Weise über den Inhalt sie betreffende gutachtliche Stellungnahmen informiert werden. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich neben dem Jugendgericht alle am Verfahren Beteiligten einen Einblick in die gutachtliche Stellungnahme erhalten.

7.3.2 Mitwirkung in der Hauptverhandlung

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG nach aktueller Rechtslage verpflichtet an der Hauptverhandlung teilzunehmen, wenn nicht nach § 38 Absatz 7 JGG auf die Teilnahme verzichtet wurde. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung sollte von Seiten der Jugendhilfe grundsätzlich zum fachlichen Anspruch gehören. Die Teilnahmepflicht aus dem JGG dient der Begleitung des jungen Menschen und der Sicherstellung des rechtsstaatlichen Verfahrens. Sie schafft die Möglichkeit, die gutachtliche Stellungnahme zu aktualisieren und nimmt mit dem Entscheidungsvorschlag wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Hauptverhandlung. In den Fällen ohne Anwesenheit der JuHiS wird die schriftliche gutachtliche Stellungnahme nach § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG lediglich in der Hauptverhandlung verlesen.

Der Jugendhilfe im Strafverfahren ist gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 JGG der Ort und die Zeit in angemessener Frist vor der Hauptverhandlung mitzuteilen. An dieser Stelle ist eine abgestimmte Kooperationsbeziehung zu den Jugendgerichten zur Sicherstellung störungsfreier Kommunikation von Vorteil. Es sollte der Vertreter/die Vertreterin der Jugendhilfe entsandt werden, dem/der die Betreuung des jungen Menschen obliegt sowie der/die die »Nachforschungen« angestellt hat (§ 38 Absatz 4 i. V. m. § 50 JGG).

Neben einer möglichen schriftlichen gutachtlichen Stellungnahme vor der Hauptverhandlung ist die mündliche gutachtliche Stellungnahme in der Hauptverhandlung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren aktiv dazu zu nutzen, wichtige ergänzende sozialpädagogische Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren zur Geltung zu bringen. Die Fachkräfte der Jugendhilfe sollten, wann immer möglich und sinnvoll, Vorschläge zu geeigneten Leistungen des SGB VIII oder analoger Weisungen des JGG, z. B. Trainingskurse oder Betreuungsweisungen, die den jungen Menschen befähigen in Zukunft anders zu handeln, einbringen.

Der JuHiS wird in der Regel nach Beendigung der Beweisaufnahme nach § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG das Wort erteilt. Auch an anderen Stellen der Verhandlung, z. B. nach dem Plädoyer der Jugendstaatsanwaltschaft, kann sich die JuHiS zu Wort melden, wenn die von dieser beantragten Maßnahmen aus jugendhilferechtlicher, (sozial)pädagogischer Sicht kritisch zu hinterfragen sind.³⁹

Tabelle 2: Die mündliche gutachtliche Stellungnahme der JuHiS in der Hauptverhandlung

Inhalt (vgl. § 38 Absatz 2 JGG)	Schwerpunkte
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische Sicht zur Verantwortlichkeit des/der Jugendlichen nach § 3 JGG bzw. zur Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden nach § 105 JGG 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Äußerung zur Schuldfrage und Beachtung der Unschuldsvermutung gemäß Artikel 6 Absatz 2 EMRK
<ul style="list-style-type: none"> • Relevanter bisheriger Entwicklungsstand 	<ul style="list-style-type: none"> • klares sozialpädagogisches Rollenverständnis
<ul style="list-style-type: none"> • Relevante gegenwärtige persönliche, familiäre, soziale und wirtschaftliche Situation des jungen Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung geeigneter jugendhilferechtlicher Leistungen

³⁹ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 14)

Inhalt (vgl. § 38 Absatz 2 JGG)	Schwerpunkte
<ul style="list-style-type: none"> • Äußerung „zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit“ sowie den zu ergreifenden Maßnahmen nach § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Privatheit des jungen Menschen <ul style="list-style-type: none"> ○ ggf. durch einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 48 Absatz 3 JGG ○ ggf. bei öffentlichen Verhandlungen durch schriftliches Nachreichen sensibler Daten • keine Beweisführung durch die JuHiS

Die Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren sollte im Vorfeld zu einer mündlichen gutachtlichen Stellungnahme ein persönliches Gespräch mit dem beschuldigten jungen Menschen geführt haben. Falls dies aufgrund einer Vertretungssituation nicht möglich war und dieser Umstand einen negativen Einfluss auf das Jugendgerichtsverfahren haben könnte, kann in Absprache mit der Jugendstaatsanwaltschaft auf eine Unterbrechung der Sitzung oder eine Aussetzung des Verfahrens hingewirkt werden.

7.4 Folgen der Jugendstraftaten und Rolle der Jugendhilfe

Nach dem Jugendgerichtsgesetz können sich drei Arten von Folgen aus Jugendstraftaten nach § 5 JGG ergeben. Die sogenannten Erziehungsmaßregeln §§ 9 ff. JGG, die Zuchtmittel §§ 13 ff. JGG und die Jugendstrafe §§ 17 ff. JGG. Dabei werden häufig Sanktionen, die keine Jugendstrafe oder Maßregel (§ 7 JGG) sind, als Maßnahmen bezeichnet.⁴⁰

In Sachsen werden bereits seit 1990 ambulante sozialpädagogische Maßnahmen in der Jugendhilfe im Strafverfahren, mit dem Anliegen Alternativen zu den traditionellen jugendgerichtlichen freiheitsentziehenden Sanktionen bereitzustellen, erbracht. Die Jugendhilfe im Strafverfahren soll durch ihre Einflussnahme auf ebendiese sozialpädagogischen Maßnahmen als Sanktionsalternativen hinwirken. Dabei muss von Seiten der Jugendhilfe immer auf das jugendkriminalrechtliche Dreiecksverhältnis und damit auf die Unabhängigkeit der Jugendhilfe verwiesen werden.

Die in § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 5 JGG übertragenen Aufgaben werden bei Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII ausschließlich im Rahmen einer eigenen Hilfeplanung nach Maßgabe des SGB VIII und nicht im Sinne des JGG erbracht sowie refinanziert. Ein »Durchgriff« auf das kommunale Jugendamt von Seiten des Jugendgerichts ist nicht zulässig.⁴¹ Insbesondere auch die stationären Angebote der Jugendhilfe in § 34 SGB VIII und § 35 SGB VIII können als Leistungen der Jugendhilfe im Kontext eines Jugendstrafverfahrens relevant sein. Diese Angebote entfalten insbesondere im Kontext haftvermeidender Unterbringung in der Jugendhilfe eine wichtige jugendhilferechtliche Wirkung (§ 71 Absatz 2 JGG, § 72 Absatz 1 und 4 JGG).

Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen auch bei Zuwiderhandlungen des jungen Menschen gegen richterliche Anordnungen die jugendhilferechtlichen Grundsätze, insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften, beachten. Wenn kontinuierlich gegen Weisungen und Auflagen verstoßen wird, muss im Sinne sozialpädagogischer Arbeit die Geeignetheit der Maßnahme überprüft und dahingehend bei Bedarf eine Abänderung (§ 11 Absatz 2, § 15 Absatz 3 Satz 1, § 65 JGG) angeregt werden, da die Vermeidung eines drohenden Ungehorsamsarrestes (§ 11 Absatz 3 Satz 1; § 15 Absatz 3 Satz 2 JGG) Gegenstand sozialpädagogischer Arbeit mit dem jungen Menschen ist.⁴²

⁴⁰ vgl. (Ostendorf 2016, § 9 Rdn. 4)

⁴¹ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 47)

⁴² vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 47)

Die Rangfolge der Folgen der Jugendstraftat ergibt sich aus § 5 JGG. Die Straftaten eines Jugendlichen werden demnach nur dann mit Zuchtmitteln oder einer Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.

7.4.1 Jugendkriminalrechtliches Dreiecksverhältnis

Die Anordnungen des Jugendgerichts richten sich stets an die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten als Anspruchsinhaber von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und nicht direkt an das Jugendamt. Das Tätigwerden des Jugendamtes löst hingegen ausschließlich der bestehende Hilfebedarf und -wunsch, den die Justiz unter Umständen angeregt hat, aus. Dieses Verhältnis wird als jugendkriminalrechtliches Dreiecksverhältnis bezeichnet.⁴³

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jugendstrafrechtliche Weisungen des Jugendgerichts nach § 10 JGG bzw. Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG keine sozialrechtliche Leistungs- und/oder Kostentragungspflicht des Trägers der Jugendhilfe auslöst. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach §§ 27, 31 SGB I zur Leistung von Erziehungs- oder anderen sozialpädagogischen Hilfen nur verpflichtet und berechtigt, wenn die Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII vorliegen. Das Jugendamt hat dies ungeachtet der Durchführung eines Strafverfahrens bzw. einer Entscheidung eines Jugendgerichts eigenverantwortlich und in jedem Einzelfall zu prüfen und dabei die erforderliche Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) durchzuführen (vgl. §§ 36a, 52 Absatz 2 SGB VIII, § 31 SGB I).

Die Auswahl der Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII hat sich nicht an strafrechtlichen Kriterien (z. B. Art des Delikts, Vorauffälligkeit), sondern ausschließlich an den jugendhilferechtlich normierten Gesichtspunkten zu orientieren. Besteht kein sozialpädagogischer Handlungsbedarf oder verspricht die Hilfe offensichtlich keinen Erfolg, liegen also die Leistungsvoraussetzungen der Hilfen zur Erziehung nicht vor, dürfen auch im Strafverfahren durch das Jugendamt keine Angebote der Jugendhilfe vorgeschlagen oder durchgeführt werden (§ 36a Absatz 1 SGB VIII). Andererseits kann die wiederholte Begehung von nicht nur jugendtypischen Delikten die soziale Integration des jungen Menschen gefährden und es, unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des abweichenden Verhaltens, ggf. notwendig sein, dass das Jugendamt der Schutzverpflichtung nach § 8a Absatz 3 SGB VIII entsprechend das Familiengericht informiert.⁴⁴

Im Rahmen der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit muss auf eine verlässliche Kommunikation geachtet werden, da eine gegenüber dem Jugendgericht abgegebene gutachtliche Stellungnahme als externe Äußerung des Jugendamtes nach den allgemeinen Regeln des Rechtsverkehrs bindend ist, selbst wenn die Äußerungen unter Verstoß gegen die Verfahrensvorschrift oder interne Anweisungen abgegeben wurde. Die schriftlichen und mündlichen gutachtlichen Stellungnahmen haben deshalb im Hinblick auf die empfohlenen Jugendhilfeleistungen faktisch anspruchskonkretisierende Wirkung.⁴⁵

7.4.2 Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG)

Die Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 ff. JGG sind unter anderem die Folgen einer Straftat, die eine Beteiligung der Jugendhilfe nach sich ziehen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren muss zur Erteilung einer Erziehungsmaßregel gehört und der junge Mensch muss zu eben dieser beraten werden. Die Erteilung einer Erziehungsmaßregel setzt die Kooperationsbereitschaft des jungen Menschen voraus, da bei Nicht-Einhalten freiheitsentziehende Sanktionen drohen.

⁴³ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 54)

⁴⁴ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 27 Rdn. 32-33)

⁴⁵ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 39)

Unter dem Begriff der »Neuen Ambulanten Maßnahmen« (NAM) werden die Weisungen nach § 10 JGG, z. B. soziale Trainingskurse, TOA und in diesem Zusammenhang die soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und der Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) zusammengefasst. Dabei können Weisungen u.U. auch als digitale Angebote erbracht werden. Gerade wiederherstellende und wiedergutmachende Weisungen im Sinne des Restorative Justice⁴⁶ Ansatzes, wie der TOA oder soziale Trainingskurse, erscheinen aus sozialpädagogischer Sicht besonders geeignet und sollten in passenden Fällen vorrangig durch die JuHiS empfohlen werden, auch hier ohne die Unschuldsvermutung außer Acht zu lassen.

Bei Weisungen, die einer Leistung der Jugendhilfe entsprechen, ist unabhängig von der richterlichen Weisung der notwendige Bedarf zu überprüfen (§ 38 Absatz 5 und 6 i. V. m. §§ 10 und 15 JGG sowie § 36a SGB VIII). Hier ist es wichtig, auf die Abgrenzung der Jugendhilfeleistung und der Weisung des Jugendgerichts zu achten. Die Leistungen der Jugendhilfe werden ausschließlich nach den im SGB VIII normierten sozialrechtlichen Kriterien erbracht.⁴⁷

In den Fällen, in denen die Erbringung von Arbeitsleistungen als geeignetes Mittel gesehen wird, sollte auf einen Lebensweltbezug der Einsatzstelle geachtet werden. Hier ist es wichtig, dass Kooperationen mit Jugendhilfeträgern wie beispielsweise den Betreibern von Jugendclubs bestehen. Dahingehend können Angebote nach § 10 JGG durchaus im Rahmen der §§ 11, 13 und 14 SGB VIII implementiert und umgesetzt werden, sofern sie der Zielgruppe der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden entsprechen und die Angebote innerhalb der §§ 11, 13 und 14 SGB VIII dazu geeignet sind. Die inhaltlich-konzeptionelle und förderliche Perspektive und Ausgestaltung richtet sich dabei nach § 11 ff. SGB VIII unter Beachtung der veränderten Zielgruppe.

Weisungen nach § 10 JGG sind durch richterlichen Beschluss untereinander austauschbar, falls dies aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint. Wenn jedoch eine Auflage nach § 15 JGG erteilt wird, muss diese wie erteilt durchgeführt werden, auch wenn im Verlauf eine andere Maßnahme geeigneter erscheint.⁴⁸

Die Finanzierung von ambulanten Maßnahmen und Projekten gestaltet sich aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung in den Städten und Landkreisen Sachsens unterschiedlich. Um die in § 10 JGG beispielhaft benannten Möglichkeiten der Weisungen als Jugendhilfe vorzuhalten, sollten entsprechende zielgruppenspezifische Angebote der Förderung nach § 74 SGB VIII oder als Leistungsangebote entsprechend §§ 77, 78a ff. SGB VIII gemacht werden.

Bei den Maßnahmen nach §§ 9 ff. JGG können die dem SGB VIII zugrundeliegenden Grundprinzipien der Beteiligungs- sowie Beschwerderechte, das Wunsch- und Wahlrecht, nur fragmentiert umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz bleibt es die Aufgabe der Fachkräfte der JuHiS, um die Akzeptanz der Maßnahmen bei den Jugendlichen und Heranwachsenden zu werben, da die beteiligungsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen als einer der wesentlichen Wirkfaktoren der Kinder- und Jugendhilfe empirisch nachgewiesen ist.⁴⁹

⁴⁶ »Der Begriff Restorative Justice (RJ) bezieht sich auf ein die traditionelle Vergeltungslogik (retributive justice) und Strafphilosophien überwindendes Gerechtigkeitskonzept. Danach soll das aus der Begehung von Unrecht erlittene Leid soweit wie möglich ausgeglichen und die als gerecht akzeptierte Ordnung in einer sozialen Gemeinschaft (wieder) hergestellt (to restore justice) werden.« (Waage Hannover e.V. 2021)

⁴⁷ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, Vor §§ 27-41 Rdn. 3)

⁴⁸ vgl. (Franzen 1|2018, 46)

⁴⁹ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, Vor §§ 27-41 Rdn. 27)

7.4.3 Weitere Sanktionsmöglichkeiten des Jugendgerichts

Eine weitere Sanktionsmöglichkeit sind die sogenannten Zuchtmittel. Diese haben einen allgemein repressiven Charakter und sind in § 13 Absatz 2 JGG abschließend aufgeführt. Das unterscheidet Zuchtmittel von Weisungen, da die Auflistung nach § 10 JGG i. V. m. § 15 Absatz 1 JGG nur einen Beispielcharakter hat.

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des JGG. Ihre Verhängung orientiert sich ebenfalls am Erziehungsgedanken des JGG, der Legalbewährung. Die Jugendstrafe soll immer als Ultima Ratio eingesetzt werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist aufgrund ihres sozialpädagogischen Auftrags daran interessiert, dass Alternativen zu offenem und geschlossenem Jugendstrafvollzug gefunden werden. Haftzeiten führen zu einem Abbruch im Lebenslauf und die damit einhergehende Schlechterstellung des jungen Menschen sollte, wenn möglich, vermieden werden.

Es gilt zu prüfen, ob eine andere Folge der Straftat im Sinne des § 5 JGG in Betracht kommt oder der junge Mensch offen für eine Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freien Formen ist. Die Umwandlung einer Jugendstrafe in einen Jugendstrafvollzug in freien Formen erfolgt, mit Zustimmung des Anstaltsleiters/der Anstaltsleiterin (§ 13 SächsJStVollzG) aus der Jugendstrafvollzugsanstalt heraus. Entscheidend ist in der Regel auch die schriftliche gutachtliche Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Einschätzung der fallführenden Fachkraft. Der junge Mensch kann durch die Jugendhilfe im Strafverfahren bereits im Vorfeld der Verhandlung, wenn sich die Verhängung einer Jugendstrafe abzeichnet, für diese Möglichkeit sensibilisiert werden. Auch ein Besuch von entsprechenden Maßnahmen ist im Vorhinein denkbar.

Eine direkte Belegung durch den Jugendrichter/die Jugendrichterin ist nicht möglich, jedoch kann eine Empfehlung für einen Strafvollzug in freien Formen mit Urteilsverkündung abgegeben werden.

7.4.4 Begleitung während einer Jugendstrafe und Übergangsmanagement

Die Aufgabe aus § 52 SGB VIII der durchgehenden Begleitung und Beratung beinhaltet auch die Pflicht der Jugendhilfe, junge Menschen während einer Jugendstrafe zu begleiten. Nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 5 Satz 5 JGG umfasst der Auftrag die Begleitung während des Vollzugs sowie die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft.

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist die Jugendhilfe im Strafverfahren im Rahmen der durchgehenden Betreuung sowohl im Jugendarrestvollzug als auch im Jugendstrafvollzug an den Vollzugsplankonferenzen und gegebenenfalls an der Vermittlung in weiterführende Angebote der Jugendhilfe beteiligt. Die Betreuung beinhaltet auch das Übergangsmanagement bzw. die Wiedereingliederung nach der Haftentlassung (§ 52 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 5 JGG).

Das Übergangsmanagement und die Entlassungshilfe fangen bereits vor der Inhaftierung an, setzen sich während des Vollzugs fort, unterstützen junge Menschen bei ihrem Wiedereinstieg in die Gesellschaft und helfen eventuelle negative Folgen zu vermeiden oder diese abzubauen (§ 2 SGB VIII).

Dahingehend sollten folgende individuelle Bewältigungslagen der jungen Menschen von den Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren einbezogen werden:

- Wohnraumsuche
- Schule/Ausbildung/Beschäftigung
- Umgang mit Behörden (Sozialamt, Jobcenter)

- Freizeitgestaltung
- Bewährungshilfe
- Herkunftsfamilie/eigene Familie/Partnerbeziehung
- evtl. Suchterkrankungen
- evtl. psychische oder physische Beeinträchtigungen
- evtl. Schuldnerberatung

Die Qualität der Übergangsgestaltung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren, die gelingende Strukturierung dieses Prozesses und die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten (junger Mensch, Familie, soziales Umfeld, JuHiS, Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft, Helfersystem) ist mitentscheidend für die weitere Bewältigung, Resozialisation und Integration.

Die Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Strafverfahren handeln hierbei auf zwei Ebenen. Zum einen ist es wichtig, auf der individuellen Ebene auf eine durchgängige, stetige und verlässliche professionelle Bezugsperson zu achten, die den jungen Menschen fachkundig und individuell begleitet sowie regelmäßige Gespräche im gesamten Prozess führt. Sie sollte das eigene Handeln an der Lebenswelt und Biografie des jungen Menschen orientieren und ihm/ihr dahingehend individuelles Coaching zu Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen anbieten.

Zum anderen muss im Sinne des strukturellen Übergangsmangements eine Vernetzung und Kooperation mit allen beteiligten Akteuren stattfinden. Dabei sind die Zuständigkeiten der unterschiedlichen Institutionen und die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Für jeden einzelnen jungen Menschen bedarf es eines individuellen Übergangskonzeptes. Aufgrund der Vielzahl von Teilaufgaben in den Übergängen ist es die Aufgabe der JuHiS, gemeinsam mit den jungen Menschen die Übergänge systematisch und geplant, entsprechend der individuellen Bedürfnisse zu gestalten. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist dabei federführend. Über den Abschluss des Verfahrens hinaus kann es geboten sein, dem jungen Menschen Beratung anzubieten bzw. andere Angebote und Ansprechpersonen zu empfehlen.

7.5 Örtliche Zuständigkeit und Amtshilfe

Die örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren richtet sich ausschließlich nach jugendhilferechtlichen Regelungen im Einzelfall und nach dem Aufgabenbereich. Dahingehend kann es zu unterschiedlichen Zuständigkeiten für beispielsweise Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren kommen.

Die Spezialnorm der Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist der § 87b Absatz 1 SGB VIII. Dieser verweist für die örtliche Zuständigkeit auf den § 86 Absatz 1 bis 4 SGB VIII bzw. § 86a Absatz 1 und 3 SGB VIII für Volljährige. Nach § 86 Absatz 1 bis 4 SGB VIII ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der Eltern maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit. Bei verschiedenen gewöhnlichen Aufenthaltsorten der Eltern ist der personensorgeberechtigte Elternteil maßgeblich. Sind beide Elternteile personensorgeberechtigt, ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des Elternteils ausschlaggebend, bei dem der junge Mensch vor Beginn der Leistung bzw. Aufgabenerfüllung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei jungen Volljährigen ist nach § 86a Absatz 1 und 3 SGB VIII der gewöhnliche Aufenthalt bzw. wenn dieser nicht vorhanden ist, der tatsächliche Aufenthaltsort zuständigkeitsbegründend.

Zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit kann das Prüfschema von Diana Eschelbach (2021) genutzt werden:

Tabelle 3: Prüfschema örtliche Zuständigkeit nach Eschelbach (2021)

Jugendliche ⁵⁰	Junge Volljährige ⁵¹
Örtliche Zuständigkeit nach § 87b Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 86 Absatz 1 bis 4 SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit nach § 87b Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 86a Absatz 1 und 3 SGB VIII
Prüffragen: 1. Wer sind die Eltern? (rechtliche) 2. Wo leben sie? (gewöhnlicher Aufenthalt) Nur wenn kein Ergebnis: 3. Wer ist personensorgeberechtigt? Nur wenn kein Ergebnis: 4. Wo lebt der/die Jugendliche? (vor Beginn der Mitwirkung)	Prüfschritte: 1. gewöhnlicher Aufenthalt des/der jungen Volljährigen 2. Hatte der/die junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, kommt es auf seinen/ihren tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Mitwirkung an
	Einrichtungsorteschutz (§ 89e SGB VIII) findet keine Anwendung (kein Verweis auf § 86a Absatz 2 und 4 SGB VIII)
Prüfzeitpunkte ⁵² : 1. Zeitpunkt des fachlich erforderlichen Mitwirkungsbeginns im Einzelfall, muss keine faktische oder offizielle Einschaltung des Jugendamts sein, es können auch der junge Mensch oder die Eltern Kontakt aufnehmen 2. Spätestens zum Zeitpunkt der Information durch die Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft bzw. Jugendgericht (§ 70 Absatz 2, § 38 Absatz 6 Satz 1 und 2 JGG)	

Die Bestimmungen zum vorläufigen Tätigwerden § 87b Absatz 3 i. V. m. § 86d SGB VIII gelten entsprechend.

Nach § 87b Absatz 2 SGB VIII bleibt die einmal begründete Zuständigkeit bis zum Abschluss des Strafverfahrens bestehen. Für die Fälle, in denen der junge Mensch eine Jugendstrafe verbracht hat bleibt die Zuständigkeit aus Gesichtspunkten der Wiedereingliederung bis zu sechs Monate nach Entlassung aus dem Strafvollzug bestehen.

Die Amtshilfe unter Jugendämtern ist auch in der Jugendhilfe im Strafverfahren möglich, wenn das ersuchende Jugendamt »die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde« (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 SGB X).

Im Fall der Jugendhilfe im Strafverfahren sollten grundsätzlich immer die besonderen Kriterien der Erfordernisse des Einzelfalls betrachtet werden, da die mündliche gutachtliche Stellungnahme in der Verhandlung durch die fallführende Fachkraft abgegeben werden soll. Ein Amtshilfeersuchen allein aufgrund von Sparmaßnahmen von z. B. Fahrzeiten und -kosten ist nicht zulässig, auch wenn es bspw. durch nachträglichen Umzug des jungen Menschen bzw. seiner Familie zu großen Entfernungen kommt. Wenn im Einzelfall der Verhandlungsort über Gebühr weit vom Sitz des zuständigen Jugendamtes entfernt ist, sollte im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens die Amtshilfe gewährt werden. Dabei sollte die Entfernung mehr als 100 Kilometer betragen.

8 Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit ist ein ständiger Prozess der Beschreibung, Reflexion und Weiterentwicklung von Zielen. Die Qualität der Arbeit setzt sich aus

⁵⁰ vgl. (Eschelbach 02|2021, 145)

⁵¹ vgl. (Eschelbach 02|2021, 146)

⁵² vgl. (Eschelbach 02|2021, 144)

Strukturqualität (Rahmenbedingungen), Prozessqualität (Abläufe und Verantwortlichkeiten) und Ergebnisqualität (Zielerreichung und Wirksamkeit) zusammen.

Die Strukturqualität ist von der kommunalen Selbstverwaltung sowie den sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen der einzelnen Organisationseinheiten und Strukturen abhängig. Neben der personellen, räumlichen und materiellen Ausstattung kann in der JuHiS u. a. die gewählte Organisationsform als aussagekräftiges Merkmal betrachtet werden.

Die fach- und sachgerechte Umsetzung der gesetzlich normierten Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wirkt sich auf die Prozessqualität aus. Dabei sind die Verfahren, Abläufe und Prozesse in einer Organisationseinheit einheitlich zu führen. Arbeitsprozesse sollten in regelmäßigen Abständen auf dem Prüfstand stehen und intern oder extern reflektiert bzw. evaluiert werden. Die unter »6 Kooperationspartner« beschriebenen Kooperationsbeziehungen werden an dieser Stelle durch die Arbeitsbündnisse im Kontext des § 10 JGG ergänzt.

Die Fachkompetenz der Fachkräfte bestimmt insbesondere die Ergebnisqualität. Sie setzt voraus, dass die JuHiS-Mitarbeitenden eine einheitliche Position zu ihrer Arbeit und zu ihrem Aufgabenverständnis vertreten. Die Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren müssen bei den Betroffenen ankommen, angenommen und umgesetzt werden. Dahingehend ist es u. a. grundlegend, dass die anderen beteiligten Behörden im Jugendstrafverfahren die Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen als gleichberechtigte und eigenständige Profession ansehen.

8.1 Strukturqualität

Im Rahmen der Strukturqualität sollen vorrangig die materielle und personelle Ausstattung sowie die möglichen Organisationsformen unter dem Aspekt der Zielerreichung betrachtet werden.

Die Umsetzung sozialpädagogischer Methodenvielfalt, die Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes und eine möglichst hohe Effizienz verlangen adäquate Arbeitsmöglichkeiten. Die materielle und personelle Ausstattung als Grundlage von Strukturqualität orientiert sich an den technischen, wirtschaftlichen, ökonomischen und arbeitsweltlichen Entwicklungsprozessen.

8.1.1 Materielle Ausstattung

Die Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Strafverfahren sollten, konkludent zu ihren Kollegen und Kolleginnen in den Allgemeinen Sozialen Diensten, einen zeitgemäßen vollausgestatteten IT-Arbeitsplatz zur Verfügung haben.

Darüber hinaus sollte aufgrund der hohen Anforderung an die Mobilität sowie Flexibilität der Jugendhilfe im Strafverfahren, wo immer möglich, ein mobiler Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise kann eine zeitnahe Dokumentation an den unterschiedlichen Einsatzorten (Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht) garantiert werden.

An die Qualitätsstandards der modernen Behörde anschließend, sollten die Arbeitsplätze Rückzugsräumlichkeiten für ein ungestörtes Arbeiten bieten und ausgestattet sein mit Beratungsräumen für Einzel- oder Gruppengespräche (z. B. für Großfamilien oder Gruppen junger Menschen mit Bezugspersonen) sowie Räumlichkeiten für Teambesprechungen und Fallkonferenzen vorhalten. Die Ausstattung der Räume muss bedarfsgerecht, nutzungsfreundlich und ansprechend sein.

Aufgrund des juristischen Tätigkeitsfeldes und zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger gutachtlicher Stellungnahmen muss allen JuHiS-Fachkräften der Zugriff auf eine juristische Datenbank sowie Fachliteratur zur fachlichen Kompetenzstärkung ermöglicht werden.

Die Ausstattung mit einem Diensthandy zusätzlich oder anstatt eines Telefons ist im Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren besonders sinnvoll, da sich verschiedene Einsatzorte mit der Erreichbarkeit sowie Kommunikation mit den jungen Menschen kombinieren. Die Nutzung eines privaten Mobiltelefons sollte aus Sicherheitsgründen in jedem Fall vermieden werden.

Die Mobilität der Fachkräfte der JuHiS ist zu garantieren.

Da es sich bei der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren entsprechend § 2 Absatz 3 Nummer 8 SGB VIII um eine andere Aufgabe handelt, ist das Jugendamt verpflichtet, Voraussetzungen für eine sprachliche Verständigung mit den jungen Menschen durch einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin zu schaffen. Bei Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen hat das Jugendamt die Kosten für eine Gebärdenspracheübersetzung oder Kommunikationshilfen zu übernehmen (§ 19 SGB VIII⁵³).

8.1.2 Personelle Ausstattung

Die Qualitätskriterien der personellen Ausstattung sind u. a. Vorgaben zur Qualifikation der Fachkräfte, der Fachkompetenz, der Personalbemessung und Personalentwicklung.

8.1.3 Qualifikation

Die Mitarbeitenden der JuHiS sollten gemäß § 72 SGB VIII einen Diplomabschluss oder einen Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Vergleichbarem haben. Entsprechende Abschlüsse als Master of Arts ersetzen diese grundständige Qualifizierung in der Regel nicht.

8.1.3.1 Fachkompetenz

Von den allgemeinen sozialpädagogischen Kompetenzen ausgehend ist es wünschenswert, dass die JuHiS-Mitarbeitenden infolge der beratenden Tätigkeit eine hohe kommunikative Kompetenz sowie Methoden der Gesprächsführung praktisch umsetzen können. Dieses Tätigkeitsfeld fordert darüber hinaus die Disposition zu Flexibilität, gründliche Kenntnisse des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafrechtes, des Hilfespektrums der Jugendhilfe und einschlägigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger sowie die Bereitschaft sich an aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung zu orientieren, sich in der Jugendkultur und Jugendszene auszukennen sowie die Bereitschaft zur Arbeit mit gesellschaftlich benachteiligten jungen Menschen.⁵⁴ Daran anschließend sollten die Mitarbeitenden in den Jugendämtern im Allgemeinen und in der Jugendhilfe im Strafverfahren im Speziellen ein Abbild gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen sein. Auf diese Weise kann den jungen Menschen lebensweltorientiert begegnet und Diskriminierung vorgebeugt werden.

Die Fachlichkeit der Fachkräfte der Jugendhilfe ist für die Erfüllung der Aufgaben und den Erfolg der Leistung erfolgsleitend. In der JuHiS sind die Mitarbeitende vielschichtig fachlich herausgefordert und sollte dahingehend folgende speziellen Fachkompetenzen aufweisen:

Krisenintervention und Konfliktfähigkeit

Zum einen führt der bereits mehrfach erwähnte doppelte rechtliche Bezugsrahmen zu Aufgaben- und Rollenkonflikten. Um diesen Intra- und Interrollenkonflikten vorzubeugen muss das eigene Handeln regelmäßig reflektiert sowie immer wieder auf die Handlungsprinzipien des SGB VIII zurückgeworfen werden.

⁵³ vgl. (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [b] 2021, Rdn. 1-3); Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz siehe (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2021)

⁵⁴ vgl. (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2005)

Zum anderen befinden sich die jungen Menschen im Jugendstrafverfahren in einer für sie in jeder Hinsicht ambivalenten Situation, die durchaus dazu geeignet sein kann, wiederum eine Krise nach sich zu ziehen. Das Verfahren birgt Konfliktpotenzial für den jungen Menschen selbst, aber auch mit seinen/ihren Personensorgeberechtigten. Hier ist die Aufgabe der Mitarbeitenden der Jugendhilfe, im Strafverfahren lenkend und deeskalierend mit diesen umzugehen. Gerade auch partizipative Beratungselemente zur Wiederherstellung der Selbstwirksamkeit können Krisen und Konflikte vermeiden bzw. abmildern.

Ambiguitätstoleranz

Die Ambiguitätstoleranz bezeichnet die Fähigkeit, unterschiedliche Sichtweisen ohne vorschnelle Erklärung auszuhalten. Sie ist eine wichtige Schlüsselkompetenz in der Sozialen Arbeit insgesamt, erlangt in der Arbeit mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren jedoch über eine Grundhaltung hinaus Bedeutung. Die Anforderung ist es, jungen Menschen im Jugendstrafverfahren neutral sowie unabhängig von der ihnen zur Last gelegten Straftat zu begegnen, ihre Lebenswelt wahrzunehmen und ihr soziales Umfeld mit einzubeziehen, ohne daraus direkt Etikettierungen oder Interventionen abzuleiten.

Interkulturelle Kompetenz

Ebenso wie die Jugendhilfe im Allgemeinen, arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren mit jungen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen. Hierbei kann es sich um eine jüngere oder bereits länger zurückliegende Migrations- oder Fluchterfahrung handeln. Eventuell entstehende Kommunikationsbarrieren müssen beseitigt werden, um eine adäquate Betreuung zu garantieren. Hier gilt es nicht nur, den jungen Menschen in seiner/ihrer individuellen Lebensphase zu betrachten, sondern das unmittelbare soziale System sowie die Familienstrukturen einzubeziehen. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, zu diesem komplexen Aufgabengebiet Kooperationsbeziehungen mit spezialisierten freien Trägern einzugehen.

Medienkompetenz

Die lebensweltorientierte Zusammenarbeit mit jungen Menschen umfasst in fast jedem Fall moderne Medien. Insbesondere der risikoreiche Konsum von ebendiesen muss handlungsleitend für die Fachkräfte sein.

Auch muss der Zugang zu den beschuldigten jungen Menschen im Jugendstrafverfahren gewährleistet sein. Neben den traditionellen Kommunikationsformen Brief sowie Telefon, ist es gerade in der Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden wertvoll, wenn ebenfalls E-Mail, SMS, evtl. sogar ein datenschutzkonformer Messenger-Dienst o. ä. genutzt werden kann.

8.1.3.2 Personalbemessung

Die Personalbemessung der Jugendhilfe im Strafverfahren obliegt, wie auch die Personalausstattung der Jugendämter, den kommunalen Selbstverwaltungen. Grundsätzlich sollte einer bedarfsgerechten Personalausstattung immer eine Verfahren zur Personalbemessung vorausgehen (§ 79 Absatz 3 SGB VIII)⁵⁵. Dieses sollte grundsätzlich unter Einbeziehung fachlicher Standards, gesetzlicher Vorgaben, des gesetzlich festgeschriebenen Auftrags und der Bedarfsanalyse erfolgen. Die bestehenden Verfahren der Personalbemessung sollten in Hinblick auf die Qualitätssicherung in regelmäßigen Abständen, unter Einbeziehung der Fachkräfte, überprüft werden.

⁵⁵ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention | Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011)

Im Fall der Jugendhilfe im Strafverfahren sollten grundsätzlich zeitlich flexible Bemessungselemente in Form von entsprechenden Dienstvereinbarungen eingeplant werden. Diese können auf das Tätigwerden außerhalb der klassischen Öffnungszeiten, die lebensweltorientierte Betreuung der jungen Menschen, Außentermine beim Amts- und Landgericht, Betreuung im Jugendstrafvollzug bzw. Justizvollzugsanstalten, zur Kontaktpflege in Einrichtungen der Jugendhilfe und Psychiatrien sowie für den erhöhten Aufwand für Netzwerkarbeit in Folge des doppelten rechtlichen Bezugsrahmens entfallen.

8.1.3.3 Personalentwicklung

Die Qualität der Arbeit der JuHiS-Mitarbeitenden ist abhängig von der regelmäßigen Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die kontinuierliche Aneignung von sozialpädagogischen, systemischen, kriminologischen sowie rechtlichen Kenntnissen müssen jedes Jahr ermöglicht und wahrgenommen werden. Regelmäßige Supervisionsangebote müssen sichergestellt werden. Das gleiche gilt für die Teilnahme an bundesweitem und regionalem Fachaustausch. Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen sollte grundsätzlich die Teilnahme an Grund- und Aufbaukursen gewährt werden.

Bei Gesetzesänderungen, Reformierungen und beim Erlass neuer Gesetze müssen zeitnah Weiterbildungsangebote zur Verfügung gestellt, die Teilnahme an bundesweiten Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet oder hausintern Angebote organisiert werden.

Dahingehend ist das Fortbildungsangebot des Landesjugendamtes Sachsen sowie der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.(DVJJ) richtungsweisend. Eine Mitgliedschaft bei Letzterem ist dringend empfohlen.

8.1.4 Organisationsformen

Die andere Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 2 Absatz 3 Nummer 8 i. V. m. § 52 SGB VIII wird in Sachsen ausschließlich durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Dabei liegt auch hier die Organisation der Aufgaben in der Organisationshoheit der kommunalen Träger. Die überwiegende Zahl arbeitet als Spezialdienst der Jugendhilfe in regionalen Teams.

Die spezialisierte Organisationsform der JuHiS hat sich aufgrund der Komplexität sowie der Aufgabenfülle der Jugendhilfe bewährt. Wichtig ist, dass die Verbindung zwischen dem Fachdienst und dem ASD trotz dessen bestehen bleibt. Eine sich ebenfalls an Stadtteilen/Bezirken orientierte Arbeitsorganisation erscheint in Hinblick auf die Lebensweltorientierung auch hier sinnvoll. »Der fachspezifische Austausch kann durch Querverbindungen der (teil-) spezialisierten Fachkräfte in Dienstbesprechungen und Arbeitsgruppen bzw. entsprechenden Koordinatoren sichergestellt werden.«⁵⁶

Aufgrund der demographischen Entwicklung und damit einhergehenden zurückgehenden Zahlen von Kindern und Jugendlichen sowie der großen Flächenlandkreise, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren in Sachsen einem Trend unterworfen, der zu vermehrten Ein-Personen-Jugendhilfen im Strafverfahren führen könnte. Diesem Trend gilt es frühzeitig durch strategische Überlegungen zu begegnen, da die Wahrnehmung der Termine beim Jugendgericht, Ausfallzeiten aufgrund von Urlaub sowie Krankheit nur unzureichend sichergestellt werden können und gerade in diesem Bereich der kollegiale Austausch zur Qualitätssicherung beiträgt.⁵⁷

⁵⁶ (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 64)

⁵⁷ vgl. (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention | Projekt »Jugendhilfe und sozialer Wandel« 2011)

8.2 Prozessqualität

Die Qualität der Kooperationsbeziehungen wird u. a. als Prozessqualität bezeichnet. An dieser Stelle richten wir den Blick ergänzend zu »6 Kooperationspartner« auf die Arbeitsbündnisse im Kontext des §10 JGG. Für die Prozessqualität der Kooperationsbeziehungen insgesamt, hat sich ein regelmäßiger und strukturierter Fachaustausch mit allen beteiligten Akteuren, insbesondere mit der Justiz, als zielführend erwiesen. Darüberhinausgehende Prozessbeschreibungen sowie damit verbundene Arbeitsanweisungen oder andere Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich der Gebietskörperschaften.

Neben den Kooperationsbeziehungen zu den verfahrensbeteiligten Akteuren ist es für die Jugendhilfe im Strafverfahren ebenso wichtig, auch zu den nachgehenden, überwiegend freien Trägern der Jugendhilfe, zur Durchführung der neuen ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Betreuung, Arbeitsbündnisse einzugehen. Dahingehend ist bereits eine enge Zusammenarbeit bei der Hilfeplanung zentral.

Die freien Träger haben im Rahmen der anderen Aufgaben (§ 2 Absatz 3 SGB VIII) im Unterschied zum Leistungsbereich kein freies Betätigungsrecht. Ein Tätigwerden bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Jugendamt. In diesem Zusammenhang können nach § 3 Absatz 3 Satz 2, § 76 Absatz 1 SGB VIII bei der Durchführung der Aufgaben nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe beteiligt und beauftragt werden. Die Voraussetzungen und Ausgestaltung zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe richten sich nach den §§ 3 und 4 SGB VIII.

Die Konzepte und deren inhaltliche Ausgestaltung sollten unter paritätischer Beteiligung regelmäßig hinsichtlich Trendentwicklungen, individueller Bedarfe, geschlechtsspezifischer Erfordernisse, komplexer werdenden Problemlagen und Entwicklungstendenzen in sozialen Brennpunkten auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei können visionäre Vorstellungen, neue Schwerpunktsetzungen und ggf. ein Methodenwandel zu neuen inhaltlichen Arbeitsansätzen führen.

Dahingehend finden die Spezialkenntnisse des Fachdienstes JuHiS bei der Jugendhilfeplanung, der Konzept- und Qualitätsentwicklung sowie Förderung entsprechender Projekte und bei den Leistungsvereinbarungen rahmend Beachtung. Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat darauf hin zu wirken, dass bedarfsgerechte ambulante oder andere Leistungsangebote der Jugendhilfe ausreichend zur Verfügung stehen. Sie beteiligt sich an der Schaffung von zeitgemäßen, breitgefächerten und jugendgemäßen Angeboten, die entweder eigenverantwortlich durchgeführt oder bei freien Trägern der Jugendhilfe initiiert bzw. in Projekten gefördert werden (§ 79 i. V. m. § 5 Absatz 1 SGB VIII).

8.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität gleicht die vereinbarten Ziele und die tatsächlich in der Realität erreichten Wirkungen und Ergebnisse ab, indem sie Fragen nach der Wirkung eingesetzter Mittel oder Methoden stellt. Die quantitative Messung der Ergebnisqualität in der Sozialen Arbeit stellt eine enorme Herausforderung dar.

Im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren sollte die Ergebnisqualität zum einen auf verschiedenen Ebenen betrachtet werden: auf der Ebene der Adressaten/Adressatinnen, auf der Ebene der Kooperationspartner sowie der Arbeitsbündnisse. Zum anderen können nur operationalisierte Leitfragen formuliert werden. Inwieweit diese eine Aussage über die Ergebnisqualität liefern, muss individuell von den Gebietskörperschaften überprüft werden.

Gerade Gesetzesänderungen laden dazu ein, die Ergebnisqualität anhand der neu eingeführten Kriterien zu überprüfen. Das »Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren« vom 09.12.2019 hat einige neue Gütekriterien an die

Jugendhilfe im Strafverfahren gestellt und diese können im Rahmen einer Evaluierung herangezogen werden. Hier eine nicht abschließende Aufstellung von möglichen Leitfragen:

- An welchem Verfahrensstadium erhalten wir Kenntnis von einem Verfahren gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden?
- Informiert die Polizei die Jugendhilfe im Strafverfahren vor der ersten Vernehmung? Falls nein, woran liegt das?
- Konnten alle Verfahren von Beginn an begleitet werden? Falls nein, ab welchem Verfahrensstadium konnten diese begleitet werden?
- Waren die fallverantwortlichen Fachkräfte in allen Hauptverhandlungen anwesend? Falls nein, was waren die Ursachen?
- Waren in allen Hauptverhandlungen Mitarbeitende der Jugendhilfe im Strafverfahren anwesend? Falls nein, wurden die Kosten bei Abwesenheit vom Jugendgericht auferlegt?

9 Datenschutz und Schweigepflicht

Der doppelte rechtliche Bezugsrahmen des Tätigkeitsfeldes Jugendhilfe im Strafverfahren macht eine hohe Sensibilität und Rechtssicherheit der hier tätigen Fachkräfte für den Sozialdatenschutz sowie die Schweigepflicht innerhalb der Organisationseinheiten des Jugendamtes und insbesondere gegenüber den anderen verfahrensbeteiligten Professionen notwendig.

Innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren ist gerade die Nutzung von Altakten ein relevantes Thema. Die Schnittstellen zu anderen funktionalen Organisationseinheiten wie dem ASD müssen datenschutzkonform gestaltet sein und bei der Verpflichtung mit der Jugendstaatsanwaltschaft sowie den Jugendgerichten zu kooperieren, müssen ebenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen – vor allem des SGB – vollumfänglich beachtet werden und es darf auch hier der Erfolg der Jugendhilfeleistung nicht durch die Weitergabe von im Rahmen einer erzieherischen Hilfe anvertrauten sensiblen Daten gefährdet werden.

9.1 Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzes

Das Sozialgeheimnis wird grundlegend in § 35 Absatz 1 Satz a SGB I definiert. Hiernach hat jeder einen Anspruch darauf, dass ihn/sie betreffende Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. Die abschließenden Regelungen, wann eine Verarbeitung doch erfolgen darf, ergeben sich nach § 35 Absatz 2 SGB I aus dem SGB X.

Das zweite Kapitel »Schutz der Sozialdaten« im SGB X (§§ 67-85a) führt dahingehend Begriffsbestimmungen sowie die Grundlagen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch Leistungsträger aus.

Die Spezialnormen für die Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus dem Vierten Kapitel »Schutz von Sozialdaten« des SGB VIII. Die §§ 61 bis 68 SGB VIII regeln die Erhebung, Nutzung, Übermittlung und Speicherung von Sozialdaten bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII.

»Auch wenn mittlerweile die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679 – DSGVO) vom 24.05.2016 in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar gilt und als EU-Recht grds. vorrangig anzuwenden ist (vgl. § 35 Abs.2 Satz 1 SGB I), richtet sich der Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Öffnungsklauseln der DSGVO (Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 23 DSGVO) weiterhin unverändert nach den in den SGB-Büchern geregelten Bestimmungen, insb. auch wenn und soweit sie strenger sind als die DSGVO.«⁵⁸

⁵⁸ (Münder|Meysen|Trenczek 2022, § 52 Rdn. 28)

9.2 Datenerhebung

Grundlegend dürfen nur Daten erhoben werden, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind und ebendiese Sozialdaten sind bei der betroffenen Person selbst zu erheben (§ 62 Absatz 1 und 2 SGB VIII). Dahingehend kommt gerade der persönlichen Beratung des jungen Menschen aus datenschutzrechtlichen Gründen eine unverzichtbare Bedeutung der Tätigkeit nach § 52 SGB VIII zu.⁵⁹

Ohne die Mitwirkung des jungen Menschen selbst dürfen Sozialdaten nur unter Anwendung der engen Regelungen des § 62 Absatz 3 SGB VIII bei Dritten erhoben werden. Die Verweigerung des persönlichen Gesprächs durch den jungen Menschen ist keiner dieser Gründe. Nach § 62 Absatz 3 Nummer 2 c) SGB VIII dürfen Daten ohne die Mitwirkung des Betroffenen nur im dort beschriebenen engen Rahmen erhoben werden, wenn ebendiese für die Aufgabenerfüllung nach § 52 SGB VIII erforderlich sind.⁶⁰

Aufgrund des doppelten rechtlichen Bezugsrahmens hat die Fachkraft zu Beginn des Gesprächs den jungen Mensch auf die Freiwilligkeit der Angaben, den Erhebungs- und Verwendungszweck sowie die Übermittlungsbefugnis hinzuweisen.⁶¹ Neben der entsprechenden Aufklärung muss zusätzlich im Einzelfall geprüft werden, dass der junge Mensch einwilligungs- und einsichtsfähig ist, bevor das persönliche Gespräch weitergeführt wird. In der Regel wird davon ausgegangen, dass ein durchschnittlich entwickelter junger Mensch ab der Vollendung des 14. Lebensjahrs in Bezug auf den Großteil von Eingriffen in sein informelles Selbstbestimmungsrecht einwilligungsfähig ist.⁶² Für den Fall, dass die Fachkraft zu der Erkenntnis gelangt, dass der junge Mensch noch nicht einwilligungs- und einsichtsfähig ist, sollte eine Überprüfung der Einsichts- und Steuerfähigkeit nach § 3 JGG sowie ein Diversionsverfahren dahingehend eingeleitet werden.

9.3 Datenübermittlung

Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren sind zur Erfüllung ihres Auftrags nach § 52 Absatz 1 SGB VIII i. V. m § 38 JGG im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X zur Übermittlung von Daten an die anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden befugt. »Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind (...).« Diese allgemeine Befugnis des SGB X wird allerdings durch die speziellere Bestimmung des § 64 Absatz 2 SGB VIII relativiert, die den Vorrang des Schutzes der Leistungsbeziehung hervorhebt.⁶³

Solange Informationen und Daten innerhalb einer funktionalen Einheit, in diesem Fall der Jugendhilfe im Strafverfahren, ausgetauscht werden, stellt das keine Übermittlung von Daten, sondern deren Nutzung dar (§ 67 Absatz 7 SGB X). Wohingegen die Weitergabe von ordnungsgemäß erhobenen Daten an die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht ebendieser Übermittlungsbefugnis bedarf (§ 61, §§ 67d ff. SGB X). Eine Datenübermittlung sollte wo immer möglich nur mit Einwilligung des/der Betroffenen erfolgen (§ 61 Absatz 1 SGB VIII, § 67b Absatz 1 SGB X).

Nach § 69 Absatz 1 Satz 1 SGB X dürfen nur Daten, die ausschließlich zum Zweck einer gutachtlichen Stellungnahme erhoben wurden, an das Jugendgericht übermittelt werden. Diese klare Trennung ist trotz der Betreuungsleistung nach dem JGG zu wahren. Unter anderem dürfen keine Informationen, die im Rahmen einer Leistungsgewährung (§ 64 Absatz

⁵⁹ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 26 ff.)

⁶⁰ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 27)

⁶¹ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 26)

⁶² vgl. (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [a] 2021, 153)

⁶³ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2022, § 52 Rdn. 33)

2 SGB VIII) oder eines Beratungsgesprächs anvertraut wurden (§ 65 Absatz 1 SGB VIII), ohne Einverständnis des jungen Menschen weitergegeben werden. Explizite Hinweise des jungen Menschen, dass anvertraute Daten nicht weitergegeben werden sollen, müssen geachtet werden, insbesondere wenn diese zu einer Ablehnung oder einem Abbruch von Jugendhilfeleistungen führen würden.⁶⁴

Der Grundsatz der Zweckbindung der erhobenen Daten ist insbesondere bei der engen Zusammenarbeit bzw. der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren und des ASD relevant. Daten, die im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren erhoben wurden, dürfen in keinem Fall ohne Einwilligung des/der Betroffenen auch für die Aufgabenerfüllung des ASD genutzt werden und andersherum. Hier muss eine klare funktionale Trennung der erhobenen Daten stattfinden, auch wenn ein und dieselbe Person sowohl als ASD als auch als Jugendhilfe im Strafverfahren mit dem gleichen jungen Menschen zusammenarbeitet.⁶⁵

9.4 Schweigepflicht

Da die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren vielfach einer Profession angehören, die nach § 203 Absatz 1 StGB schweigepflichtig ist – etwa als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/anerkannte Sozialarbeiterin nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB.⁶⁶ – ist jeder/jede einzelne Mitarbeitende entsprechend dieser Regelung des Strafgesetzbuches zur Verschwiegenheit verpflichtet, solange ihm/ihr keine Befugnis zur Offenbarung vorliegt.

Zwar besteht für diese Mitarbeitenden der Jugendämter kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO und sie könnten deshalb als Zeugen/Zeuginnen vernommen werden. Allerdings bedürfen sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes nach § 54 StPO einer Aussagegenehmigung. Dahingehend ist zu beachten, dass zur Wahrung des Vertrauensverhältnisses die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 3 Absatz 1 TVöD, § 37 BeamStG) besteht.⁶⁷ In Hinblick auf die Amtsverschwiegenheit sind die beamtenrechtlichen Regelungen für alle Beschäftigten der öffentlichen Jugendhilfe anzuwenden. In den Fällen, dass trotz dessen eine Offenlegung der Arbeit der Jugendhilfe verlangt wird, ist es angeraten mit den Vorgesetzten darüber zu entscheiden wie in diesem Fall verfahren werden soll. Wenn der Dienstherr sich nach Abwägung gemäß § 35 Absatz 3 SGB I entscheidet einer Offenlegung zu widersprechen und keine Aussagegenehmigung zu erteilen, gibt es dagegen keine Rechtsmittel, um die Offenlegung zu erzwingen. Freie Träger der Jugendhilfe werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine Anzeigepflicht, welche die grundsätzlichen Regelungen des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht durchbricht, besteht nur im extrem engen Rahmen des § 138 StGB »Nichtanzeige geplanter Straftaten«. Demnach macht sich strafbar, wer eine der dort bezeichneten schwersten Straftaten »zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann« nicht anzeigt.

9.5 Kooperation in Fallkonferenzen und Häusern des Jugendrechts

Sollen im Rahmen von einzelfallbezogenen Fallkonferenzen oder in gemeinsam betriebenen Kooperationsprojekten wie bspw. Häusern des Jugendrechts fallspezifische Informationen ausgetauscht werden, so fällt dies für die Jugendhilfe unter »Weitergabe von Sozialdaten«. Die allgemeine Auftragsformulierung des § 52 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII in der seit Juni 2021

⁶⁴ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 29)

⁶⁵ vgl. (LVR-Landesjugendamt Rheinland 2020, 6)

⁶⁶ vgl. (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [a] 2021, 153)

⁶⁷ vgl. (Münder|Meysen|Trenczek 2019, § 52 Rdn. 30)

gültigen neuen Fassung stellt dabei keine Erlaubnisnorm für die Weitergabe dar. Es gelten die oben beschriebenen Grundsätze und Regelungen.

10 Anhang

10.1 Wichtige Ansprechpartner in Sachsen

DVJJ – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.

DVJJ Sachsen – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. – Landesgruppe Sachsen

Jugendämter des Freistaates Sachsen

Kontakt- und Beratungsstellen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe in Sachsen

LAG NAM – Landesarbeitsgemeinschaft neue ambulante Maßnahmen

10.2 Literaturverzeichnis

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention | Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“. (2011). *Das Jugendgerichtshilfeb@rometer Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland*. (DJI - Deutsches Jugendinstitut, Herausgeber) Abgerufen am 08.10.2021 von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfeb@rometer.pdf

BMJV (Hrsg.). (2015). *Das Ordnungswidrigkeitenrecht*. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Boers|Reinecke. (2019). *Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt*. Münster: Waxmann-Verlag.

Böhnisch. (2018). *Sozialpädagogik der Lebensalter*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. (2005). *Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes*. Abgerufen am 17.08.2021 von http://www.bag-landesjugendaemter.de/downloads/094_fachkraeftegebot_2005.pdf

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz | Bundesamt für Justiz. (2021). *Gesetze im Internet*. Abgerufen am 14.10.2021 von <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. (2017). *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [a]. (2021). DIJuF-Rechtsgutachten: Mitwirkung des Jugendamts im jugendgerichtlichen Verfahren. *Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familie*, 03/2021, S. 151-154.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) [b]. (2021). Einsatz eines Dolmetschers auf Kosten des Jugendhilfeträgers zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen bzw. zur eigenen Aufgabenwahrnehmung. In *Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten*, 1. Auflage, Edition 33, DRG-1043 vom 3.4.2014 (S. Rdn. 1-3).

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2021). *Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen*. Berlin. Abgerufen am 25.11.2021 von <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zugang-zur-justiz-fuer-menschen-mit-behinderungen>

Dorsch Lexikon der Psychologie. (2021). *Begriffserklärung: "desistance"*. Abgerufen am 10.05.2021 von <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/desistance>

- Eisenberg|Köbel. (2021). *Jugendgerichtsgesetz* (22. Auflage Ausg.). München: C.H. Beck oHG.
- Eschelbach. (02|2021). Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. (D. V. e.V., Hrsg.) *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* (ZJJ), 143-148.
- Franzen. (1|2018). Arbeitsstunden nach dem JGG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* (ZJJ)(1|2018), S. S. 43-47.
- Hurrelmann|Quenzel. (1995). *Lebensphase Jugend*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Lindenberg. (2018). Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In Dollinger|Schmidt-Semisch, *Handbuch Jugendkriminalität* (S. 745 - 766). Wiesbaden: Springer.
- Lohrmann|Schaerff. (2|2021). Häuser des Jugendrechts - ein bundesweiter Überblick. (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Hrsg.) *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* (ZJJ), S. 126-134.
- LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2020). *Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe* (4. Auflage Ausg.). Köln: LVR-Dezernat Jugend.
- Möller. (2018). Gewalt und soziale Desintegration. In Otto|Thiersch|Treptow|Ziegler, *Handbuch Soziale Arbeit* (S. 579-589). München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.
- Münder|Meysen|Trenczek (Hrsg.). (2019). *Frankfurter Kommentar SGB VIII* (8. vollständig überarbeitete Auflage Ausg.). Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Münder|Meysen|Trenczek (Hrsg.). (2022). *Frankfurter Kommentar SGB VIII* (9. vollständige überarbeitete Auflage Ausg.). Frankfurt am Main: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Naplava. (2018). Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter. In Schmidt-Semisch|Dollinger, *Handbuch Jugendkriminalität* (S. 337 - 356). Wiesbaden: Springer.
- Ostendorf (Hrsg.). (2016). *Jugendgerichtsgesetz* (10. Auflage Ausg.). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Papenkort. (19.06.2019). *socialnet. Das Netz für die Sozialwirtschaft*. Abgerufen am 31.03.2021 von <https://www.socialnet.de/lexikon/Praevention>
- Preuß. (04|2020). Die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre. (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugend e.V. (DVJJ), Hrsg.) *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* (ZJJ), S. 348 - 358.
- Reuband. (2018). Einstellung der Bevölkerung gegenüber jugendlichen Straftätern. In Dollinger|Schmidt-Semisch, *Handbuch Jugendkriminalität* (S. 35-66). Wiesbaden: Springer.
- Riekenbrauk. (21.03.2019). *Jugendgerichtshilfe*. Abgerufen am 07.10.2020 von socialnet: <https://www.socialnet.de/lexikon/Jugendgerichtshilfe>
- Scherr. (2018). Jugend als gesellschaftliche Institution und Lebensphase. In Dollinger|Schmidt-Semisch, *Handbuch Jugendkriminalität. 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage* (S. 17- 34). Wiesbaden: Springer VS.
- Schmoll|Willems. (04|2020). Viktimisierung und Jugenddelinquenz. (D. V. (DVJJ), Hrsg.) *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe* (ZJJ), Jahrgang 31, S. 332 - 337.
- Thiersch. (2014). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

- Trenczek. (03|2021). Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. (D. V. e.V., Hrsg.) *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (ZJJ)*(03|2021), S. 240-247.
- Trenczek. (1999). Die JGH - Das (un)bekannte Wesen im Kriminalverfahren. *DVJJ-Journal*, S. 151-169.
- Trenczek. (2018). Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugend(gerichts)hilfe. In Dollinger|Schmidt-Semisch, *Handbuch Jugendkriminalität* (S. 411-426). Wiebaden: Springer.
- Trenczek|Müller. (2018). Jugendhilfe und Strafjustiz - Jugendgerichtshilfe. In Otto|Thiersch|Treptow|Ziegler, *Handbuch Soziale Arbeit. 6. überarbeitete Auflage* (S. 715-722). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Waage Hannover e.V. (2021). *UNSER SELBSTVERSTÄNDNIS: RESTORATIVE JUSTICE UND MEDIATION*. Abgerufen am 17. 08 2021 von https://waage-hannover.de/waage/unser-selbstverstaendnis-restorative-justice/#_ftnref2
- Walter. (2018). Jugendstrafvollzug. In Otto|Thiersch|Treptow|Ziegler, *Handbuch Soziale Arbeit, 6. überarbeitete Auflage* (S. 731-738). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Wiesner. (2008). Jugendhilfe und Justiz - Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation aus Sicht der Jugendhilfe. In Bundesministerium der Justiz, *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium* (S. 323-333). Mönchengladbach: Dorum Verlag Godesberg GmbH.
- Wolffersdorff. (2002). Kinder- und Jugenddelinquenz: Gewalt im Brennpunkt der pädagogischen Diskussion. In Stickelmann|Frühau, *Kindheit und sozialpädagogisches Handeln. Auswirkungen der Kindheitsforschung*. Weinheim: Juventa.

10.3 Ergänzende Vorschriften und gesetzliche Regelungen

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien der Justiz des Innern, für Soziales, Gesundheit und Familie sowie für Kultus zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (VwV Diversion) – 27.08.1999

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung (VwV Schulverweigerer) – 29.04.2002

Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz – SächsJArestVollzG) – 05.03.2019

Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – 11.05.2016

Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG) – 12.12.2007, Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG) – 12.12.2007

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Vollzug in freien Formen (VwV Vollzug in freien Formen) – 25.08.2021